

Verordnungsblatt

Nr. 1

Jänner

2023

Inhalt

1. Papst emeritus Benedikt XVI. verstorben. S. 2
2. Regelungen anlässlich des Todes von Papst emeritus Benedikt XVI. S. 2
3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89:
Hinweis. S. 2
4. Gehaltsschema 2023 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 3
5. Gehaltsschema *DBO alt* ab 1. Jänner 2023 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 5
6. Gehaltsschema *DBO neu* ab 1. Jänner 2023 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 6
7. Diözesantarife: aktuelle Fassung. S. 7
8. Firmungen 2023. S. 10
9. Firmung im Dom zu Salzburg. S. 14
10. Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung Klarstellung:
staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 14
11. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 15
12. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2022. S. 16
13. Beauftragung und Weihen 2022. S. 16
14. Personalnachrichten. S. 17
15. Mitteilungen. S. 18

1. Papst emeritus Benedikt XVI. verstorben

Erklärung des Leiters des vatikanischen Presseamtes, Matteo Bruni, am 31. 12. 2022: *Schmerzerfüllt muss ich mitteilen, dass Benedikt XVI., Papst Emeritus, heute um 9.34 Uhr im Kloster Mater Ecclesiae im Vatikan verstorben ist.*

2. Regelungen anlässlich des Todes von Papst emeritus Benedikt XVI.

Der hwst. Herr Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM hat zum Tod von Papst emeritus Benedikt XVI. für die Erzdiözese Salzburg folgende Regelungen getroffen:

1. In allen Kirchen der Erzdiözese sind am 5. Jänner, dem Tag des Begegnisses von Papst emeritus Benedikt XVI., von 09.30 Uhr bis 09.45 Uhr alle Glocken zu läuten
2. Kirchen und kirchliche Gebäude sollen bis zum Tag nach dem Begegnis des Papstes emeritus mit Trauerfahnen oder weiß-gelben Kirchenfahnen mit Trauerflor beflaggt werden.
3. In allen Pfarr- und Klosterkirchen der Erzdiözese wird an einem vom Pfarrer bzw. Kirchenrektor zu bestimmenden Tag eine Messe für den verstorbenen Papst emeritus gefeiert (MB 1143-1145 bzw. MB² 1179-1181). Zu diesem Gottesdienst werden die Pfarrgemeinde, die pfarrlichen Gruppen und Vertreter der örtlichen Behörden eingeladen.
4. Im Dom zu Salzburg wird ein Requiem vom hwst. Herrn Erzbischof in Konzelebration mit dem Auxiliarbischof und dem Domkapitel am Dienstag, 31. Jänner 2023, um 19.30 Uhr gefeiert. Zu diesem Gottesdienst sind alle Gläubigen, die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Diakone und Priester sowie die Vertreter des Landes Salzburg, des Landes Tirol und der Stadt Salzburg eingeladen. (Bitte setzen sie den Trauergottesdienst in ihrer Pfarre nicht zu diesem Zeitpunkt an.)

3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89 vom 5. Jänner 2023 bei.

4. Gehaltsschema 2023 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant- wortungs- gruppe A	Verant- wortungs- gruppe B	Verant- wortungs- gruppe C
1	1 – 10	€ 1.760,47	€ 2.709,24	€ 2.850,96
2	11 – 20	€ 1.802,66	€ 2.751,43	€ 2.893,16
3	21 – 30	€ 1.865,95	€ 2.814,73	€ 2.956,44
4	31 – 40	€ 1.929,24	€ 2.878,00	€ 3.019,73
5	41 – 50	€ 1.992,53	€ 2.941,30	€ 3.083,02
6	51 – 60	€ 2.055,81	€ 3.004,58	€ 3.146,31
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m²) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m²) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Abzug bei Verantw.-Gr. A: **Abzug bei Verantw.-Gr. B & C:**

€ 81,43	€ 222,86
---------	----------

Funktionszulagen:

Weihbischof	€ 673,- brutto pro Monat
Generalvikar	€ 518,- brutto pro Monat
Dechanten	€ 204,- + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat

Fahrtkostenpauschale:

Fahrtkostenpauschale 1: Verw.-Gruppe A – C, eine Pfarre	€ 40,00 brutto pro Monat
Fahrtkostenpauschale 2: Verw.-Gruppe A – C, zwei und mehr Pfarren (oder häufiger diözesanweiter Einsatz)	€ 80,00 brutto pro Monat

oder 75% der errechneten, tatsächlichen, durchschnittlichen monatlichen Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in allen Einsatzorten (Pfarren).

Zulage für eine Haushaltshilfe:

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeberkosten der Haushaltshilfe (Aufrundung auf volle Eurobeträge).

Religionslehrergehalt:

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 286,00 brutto pro Monat
Abzugsbetrag bei mehr als 10 Wochenstunden pro Stunde	€ 9,00 pro Stunde

Lokaleinkommen:

Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen	10%
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester:

Verpflegskostenbeitrag	€ 237,00	12 x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12 x pro Jahr

Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 1. 1. 1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant-wortungs-gruppe A	Verant-wortungs-gruppe B	Verant-wortungs-gruppe C
1	1 – 10	€ 1.760,47	€ 2.709,24	€ 2.850,96
2	11 – 20	€ 1.802,66	€ 2.751,43	€ 2.893,16
3	21 – 30	€ 1.865,95	€ 2.814,73	€ 2.956,44
4	31 – 40	€ 1.971,42	€ 2.920,20	€ 3.061,92
5	41 – 50	€ 2.076,92	€ 3.025,68	€ 3.167,41
6	51 – 60	€ 2.182,39	€ 3.131,15	€ 3.272,88
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m²) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m²) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

**5. Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2023
für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.883,67	2.004,31	2.149,95	2.244,14	2.648,18	3.140,69
2	1.920,60	2.054,27	2.211,32	2.321,24	2.766,63	3.289,15
3	1.960,40	2.104,25	2.275,56	2.399,77	2.882,29	3.435,62
4	1.995,82	2.154,20	2.336,94	2.479,70	2.995,07	3.582,44
5	2.035,55	2.204,17	2.399,77	2.562,51	3.112,12	3.722,24
6	2.070,61	2.254,15	2.461,14	2.638,18	3.224,90	3.866,29
7	2.111,99	2.304,10	2.523,95	2.716,71	3.346,25	4.007,47
8	2.147,54	2.355,52	2.588,20	2.796,62	3.457,98	4.150,11
9	2.186,71	2.404,05	2.649,60	2.875,13	3.572,65	4.294,13
10	2.221,65	2.455,41	2.715,25	2.947,91	3.690,09	4.436,75

	I	II	III	IV	V	VI
11	2.262,29	2.506,84	2.779,51	3.027,92	3.801,97	4.577,96
12	2.301,67	2.558,21	2.845,17	3.109,26	3.915,21	4.720,57
13	2.340,73	2.608,20	2.909,40	3.187,80	4.027,06	4.863,20
14	2.381,60	2.658,16	2.975,08	3.269,14	4.138,91	5.005,79
15	2.421,05	2.709,54	3.040,76	3.349,10	4.252,19	5.148,41
16	2.461,21	2.760,96	3.104,97	3.428,64	4.364,03	5.291,07
17	2.502,10	2.812,33	3.170,67	3.506,91	4.477,28	5.432,27
18	2.541,41	2.862,30	3.234,88	3.586,61	4.590,56	5.574,90
19	2.581,38	2.913,66	3.300,56	3.664,94	4.702,39	5.717,51
20	2.619,65	2.965,08	3.366,21	3.743,22	4.815,68	5.858,72

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

6. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2023 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.898,33	2.019,93	2.166,73	2.261,68	2.668,94	3.165,40
2	1.935,55	2.070,29	2.228,60	2.339,39	2.788,35	3.315,04
3	1.975,67	2.120,67	2.293,34	2.418,55	2.904,93	3.462,69
4	2.011,37	2.171,02	2.355,22	2.499,12	3.018,62	3.610,69
5	2.051,41	2.221,39	2.418,55	2.582,59	3.136,60	3.751,60
6	2.086,76	2.271,77	2.480,41	2.658,86	3.250,28	3.896,80
7	2.128,47	2.322,12	2.543,73	2.738,03	3.372,60	4.039,11
8	2.164,31	2.373,95	2.608,48	2.818,58	3.485,23	4.182,90
9	2.203,78	2.422,86	2.670,38	2.897,71	3.600,81	4.328,06
10	2.239,00	2.474,63	2.736,56	2.971,07	3.719,20	4.471,83
11	2.279,97	2.526,47	2.801,32	3.051,72	3.831,97	4.614,17
12	2.319,67	2.578,26	2.867,51	3.133,71	3.946,11	4.757,92

	I	II	III	IV	V	VI
13	2.359,04	2.628,65	2.932,25	3.212,89	4.058,86	4.901,69
14	2.400,23	2.679,01	2.998,46	3.294,88	4.171,60	5.045,42
15	2.440,00	2.730,80	3.064,67	3.375,47	4.285,79	5.189,18
16	2.480,49	2.782,63	3.129,39	3.455,65	4.398,53	5.332,98
17	2.521,70	2.834,41	3.195,62	3.534,55	4.512,68	5.475,31
18	2.561,32	2.884,78	3.260,34	3.614,89	4.626,86	5.619,08
19	2.601,61	2.936,55	3.326,55	3.693,84	4.739,60	5.762,83
20	2.640,19	2.988,38	3.392,73	3.772,75	4.853,79	5.905,18

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um den Sockelbetrag von € 50,00 pro Monat (bei Teilzeit aliquot) und dazu eine Anpassung um 4,5 % von der neuen Gehaltssumme (bei Teilzeit aliquot). Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

7. Diözesantarife: aktuelle Fassung

1. Mess-Stipendium (vgl. VBl. 2013, S. 145)

Mess-Stipendium (auch für Legat- und Seelenstöckl-Messen)	€ 9,00
• Priesteranteil	€ 4,50
• Kirchenanteil	€ 4,50

2. Wort-Gottes-Feier

Wort-Gottes-Feier	kein Mess-Stipendium oder Ähnliches
-------------------	-------------------------------------

3. Stolgebühren

Trauung ohne Stipendium u. Organisten-honorar	€ 50,00
• Priester (<i>Diakon</i>)	€ 18,00
• Kirche	€ 14,00
• Kirchenbedienstete (<i>Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen</i>)	€ 18,00
Begräbnis ohne Stipendium u. Organisten-honorar	€ 50,00
• Priester (<i>Diakon, Begräbnisleiter/in</i>)	€ 18,00
• Kirche	€ 14,00
• Kirchenbedienstete (<i>Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen</i>)	€ 18,00
Urneneinsatz (Stolgebühr nur wenn das Requiem mit Urne gefeiert wurde)	keine Vergütung
Taufe	keine Stolgebühr

4. Aushilfe

4.1 Messfeier – Sonn/Feiertage	Diözesan-priester	Ordens-priester
a) • eine Messfeier mit Predigt	€ 40,00	€ 45,00
• zwei Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und eine am Sonntag)	€ 50,00	€ 55,00
• drei Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und zwei am Sonntag)	€ 60,00	€ 65,00
• vier Messfeiern mit Predigt (oder eine am Vorabend und drei am Sonntag)	€ 65,00	€ 70,00
Bei zwei oder mehr Messfeiern in zwei zusammengehörenden Pfarren	jede Pfarre übernimmt 50%	
b) Fahrkosten (km-Geld bzw. Kosten des öffentl. Verkehrsmittels)	km-Geld = € 0,42 pro km	
c) Priesteranteil des Mess-Stipendiums (<i>keine Rückvergütung für Pfarre</i>)		€ 4,50

4.2 Wort-Gottes-Feier - Sonn/Feiertage

nur Fahrtkosten (km-Geld bzw. Kosten des öffentl. Verkehrsmittels), wenn Leiter/in nicht in der Pfarre wohnt	km-Geld = € 0,42 pro km
--	-------------------------

4.3 Messfeier durch Priesterpensionisten – Sonn/Feiertage

Messfeier an Sonn/Feiertagen durch am Ort wohnende Pensionisten	wie Sonntags-aushilfe 4.1
---	---------------------------

4.4 Messfeier – Wochentage

Keine allgemeine Aushilfsvergütung	
a) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Kosten des öffentl. Verkehrsmittels)	km-Geld = € 0,42 pro km
b) Priesteranteil des Mess-Stipendiums (<i>keine Rückvergütung für Pfarre</i>)	€ 4,50
c) ggf. Priesteranteil der Stolgebühr (<i>keine Rückvergütung für Pfarre</i>)	€ 18,00

4.5 Prozessionen

Pro Prozession	€ 20,00
----------------	---------

4.6. Beichte

Pro Stunde	€ 20,00
------------	---------

5. Urlaubsvertretung

a) Fahrtkosten für An/Abreise zum Vertretungsort	50 % des km-Geldes bzw. öffentl. Verkehrsmittels, max. € 200,00
b) Vergütung für Messfeiern an Sonn/Feiertagen	s. 4.1
c) Vergütung für Messfeiern an Wochentagen	s. 4.4
d) Fahrtkosten zwischen den zusammengehörenden Pfarren	tragen die Pfarren
e) Verpflegung, nur wenn der Aushilfspriester nicht durch die Pfarre versorgt wird – pro Tag	€ 20,00

6. Ständige Diakone – Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigung Ständige Diakone <i>(keine Rückvergütung für Pfarre)</i>	<i>monatl. € 100,00</i>
Fahrtkosten im eigenen Pfarrverband sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Fahrtkosten für außerhalb können in der Finanzkammer eingereicht werden.	Kostenersatz f. Originalbelege km-Geld = € 0,42 pro km
ggf. Anteil der Stolgebühr für Trauung bzw. Begräbnis <i>(keine Rückvergütung für Pfarre)</i>	€ 18,00

7. Stundgebet

Stundgebet pro Tag	Pauschale pro Tag € 75,00
--------------------	------------------------------

8. Kanzleigebühr

Kanzleigebühr	wenn notwendig € 2,50
---------------	--------------------------

9. Kirchenmusiker: Honorar (VBl. 2021, S. 140–141)

Kategorie A I	€ 40,00
Kategorie A II	€ 33,00
Kategorie B	€ 30,00
Kategorie C	€ 25,00
Kategorie D	€ 20,00

10. Metropolitan- und Diözesangericht

Gerichtsgebühr	€ 300,00
----------------	----------

8. Firmungen 2023

Stand: 22.12.2022 – Änderungen vorbehalten.

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
15.04.2023	Adnet	<i>Krispl</i>	Abt em. Otto Strohmaier OSB
16.04.2023	Niedernsill		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
16.04.2023	Uttendorf	<i>Niedernsill</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
22.04.2023	Fieberbrunn		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
22.04.2023	Hochfilzen		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
22.04.2023	Unternberg	<i>Ramingstein, Thomatal</i>	Abt Benedikt Plank OSB
29.04.2023	Altenmarkt	<i>Flachau</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
29.04.2023	Filzmoos		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
29.04.2023	Kaprun		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
29.04.2023	St.Johann/ Pongau		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
06.05.2023	Hallein	<i>Neualm</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
06.05.2023	Salzburg-Aigen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
07.05.2023	Kirchdorf		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
07.05.2023	Salzburg-Els- bethen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
07.05.2023	St.Johann/Tirol	<i>Oberndorf/Tirol</i>	Abt Mag. Raimund Schreier
13.05.2023	Jochberg	<i>Aurach</i>	Kan. Mag. Erwin Neumayer
13.05.2023	Kitzbühel	<i>Reith b. Kitzbühel</i>	Erzbischof Georg Günswein
13.05.2023	Leogang		Abt Eduard Fischnaller
13.05.2023	Lessach		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
13.05.2023	Tamsweg	<i>Seetal</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
19.05.2023	Wald	<i>Krimml</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
20.05.2023	Angath	<i>Maria Stein,Angerberg</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
20.05.2023	Kufstein- Endach		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
20.05.2023	Kufstein-Spar- chen		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
20.05.2023	Kufstein-St. Vitus		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
20.05.2023	Niederndorf		Kan. Dr. Michael Max
20.05.2023	Westendorf		Kan. Dr. Michael Max
21.05.2023	Brixen/Thale		Kan. Dr. Michael Max
21.05.2023	Kössen	<i>Schwendt</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
21.05.2023	Mariapfarr		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
26.05.2023	Zell am See-Schütteldorf	<i>Zell am See-St. Hippolyt</i>	Kan. Dr. Michael Max
27.05.2023	Bad Hofgastein	<i>Böckstein, Dorfgastein, Bad Gastein</i>	BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
27.05.2023	Kufstein-St. Vitus		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
27.05.2023	Kufstein-Zell		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
27.05.2023	Lamprechts-hausen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
27.05.2023	Maria Kirchen-tal	<i>PV Unteres Saalachtal</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
27.05.2023	Salzburg-Leopoldskron		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
27.05.2023	Waidring		Kan. Mag. Erwin Neumayer
27.05.2023	Zell am See-Schütteldorf	<i>Zell am See-St. Hippolyt</i>	Kan. Dr. Michael Max
28.05.2023	Dorfbeuern		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
28.05.2023	Siezenheim		Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
29.05.2023	Bad Vigaun		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
29.05.2023	Grödig		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
29.05.2023	Maishofen	<i>Viehhofen</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
29.05.2023	Saalfach		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
03.06.2023	Abtenau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
03.06.2023	Golling		BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
03.06.2023	Langkampfen		Prälat Propst Dr. Florian Huber
03.06.2023	Maria Kirchen-tal	<i>Lofer, St. Martin, Weißbach</i>	Domkap. Dr. Raimund Sagmeister
03.06.2023	Mariathal		Abt Eduard Fischnaller
03.06.2023	Oberau	<i>Niederau, Auf-fach, Thierbach</i>	Kan. Mag. Erwin Neumayer

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
03.06.2023	Reith/A.	<i>Bruck am Ziller</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
03.06.2023	Salzburg-Parsch		Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
03.06.2023	Salzburg-Taxham	<i>Salzburg-Maxglan</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
03.06.2023	Unken		Domkap. Dr. Raimund Sagmeister
04.06.2023	Wagrain	<i>Kleinarl</i>	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
10.06.2023	Hopfgarten		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
10.06.2023	Piesendorf		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
10.06.2023	Salzburg-Mülln	<i>Salzburg-Liefering, Salzburg-Leben</i>	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
10.06.2023	Scheffau		Kan. Mag. Erwin Neumayer
10.06.2023	Söll		Kan. Mag. Erwin Neumayer
10.06.2023	Zell/Ziller	<i>Gerlos</i>	Erzbischof Wolfgang Haas
11.06.2023	Werfen		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
17.06.2023	Ebbs		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
17.06.2023	Eben		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
17.06.2023	Großgmain		Kan. Mag. Erwin Neumayer
17.06.2023	Saalfelden		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
17.06.2023	Salzburg-St. Martin		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
17.06.2023	Walchsee		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
17.06.2023	Wörgl		BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
18.06.2023	Hüttau		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
18.06.2023	Niederalm	<i>Anif</i>	Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
18.06.2023	Saalfelden		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
24.06.2023	Kuchl		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
24.06.2023	Radstadt	<i>Untertauern</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
24.06.2023	Wals		BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter
01.07.2023	Brixlegg		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
01.07.2023	Seeham		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird.

Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können. Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

9. Firmung im Dom zu Salzburg

Firmung im Dom zu Salzburg: Pfingstmontag, 29. Mai 2023, 10.00 Uhr.

Was wird für eine Firmung im Dom benötigt:

- Es ist keine Platzreservierung nötig.
- Anmeldung unter: info@salzburger-dom.at
- Die Firmlinge und die Paten, werden gebeten sich um 09.15 Uhr am Domeingang zu versammeln.
- Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten von 09.15 bis 10.00 Uhr im Dom.
- Firmkarte nicht vergessen! Die Firmkarte gilt als Berechtigung zur Firmung und ist der Beleg für eine Firmvorbereitung.
- Fotos dürfen gemacht werden. Fotografen werden gebeten Abstand zu halten.
- Die Firmung wird via Livesstream übertragen und kann über die Mediathek später abgerufen werden. <https://www.salzburger-dom.at/live/live-video>

10. Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung Klarstellung: staatliche Rechtspersönlichkeit

Der obersten staatlichen Kultusverwaltung wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 durch den Ordinarius der Erzdiözese Salzburg die kanonische Errichtung und die Verleihung der Rechtspersönlichkeit

nach kanonischem Recht der Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung, Reinholdgasse 14, 5026 Salzburg-Aigen gemäß Art. II und XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, angezeigt. Diese Anzeige langte bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung am 15. Dezember 2022 ein.

Es wird daher durch die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel II und XV § 7 des Konkordats bestätigt, dass die Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung, Reinholdgasse 14, 5026 Salzburg-Aigen aufgrund der am 15. Dezember 2022 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats erlangt hat.

Wien, am 21. Dezember 2022

Mit diesem Schreiben wird klargestellt, dass die Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung in den vergangenen Jahren bereits staatliche Rechtspersönlichkeit inne hatte.

11. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,
a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (Vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Samstag, 11. März 2023, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2023 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien) ist

für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

12. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2022

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2022 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
 - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2022
 - Sondernummer 7/1: Pfarrkirchenratsordnung
 - Die österreichischen Bischöfe Nr. 15: Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe
 - Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi*

13. Beauftragung und Weihen 2022

Beauftragung zum Lektorendienst

9. Juni 2022 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Lorenz Goppert aus der Pfarre Großgmain

Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl

Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde

Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl

Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling

Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr

Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumark/W.

Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterrach/Attersee (Diözese Linz)

Beauftragung zum Akolythendienst

9. Juni 2022 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Michael Marschall aus der Pfarre München-Christus Erlöser
(Erzbistum München und Freising)

Diakonenweihe

6. Jänner 2022 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Fr. Jakob Auer OSB aus der Erzabtei St. Peter

4. Dezember 2022 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Franz Bodapati Balakumar aus der Pfarre Payakaraopeta (Indien)
bzw. St. Ulrich/P.

Priesterweihe

29. Juni 2022 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Josef Grünwald aus der Pfarre Abtenau

Johannes Lackner aus der Pfarre Reith/K.

P. Jakob Auer OSB aus der Erzabtei St. Peter

14. Personennachrichten

- **Diözesan- und Metropolitangericht Salzburg** (9. November 2022)
Anwalt für alle Verfahren: Dr. iur. can. Klaus Zeller, LL.M.
- **Pfarrprovisor** (1. Dezember 2022)
St. Veit/Pg. und Goldegg: Mag. P. Edwin Reyes SVD (zus. zu Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.)
- **Priesterlicher Mitarbeiter** (1. Dezember 2022)
Mauterndorf und Tweng: P. Pavo Filipović OFM
- **Dienstzuteilung als ständiger Diakon** (20. Dezember 2022)
Neukirchen/Grv., Krimml, Wald, Bramberg: Mag. Ruben Weyringer Bakk.Biol.
- **Junge Kirche an der Universität** (1. Dezember 2022)
Jahrespraktikantin: Klara Knipp BA
- **KJ Region Tirol (Schwerpunkt Brixen/Th.)** (15. November 2022)
Jugendleiter: Matthias Wolf BA
- **Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog** (27. Dezember 2022)
Mitglieder:
Barbara Baumgartner BA
Petra Buchner
GR Mag. Alois Rupert Dürlinger
Mag. Meinrad Föger
Elke Giacomozzi MA
Univ.-Prof. DDr. Franz Gmainer-Pranzl
KR Mag. Lucia Greiner
Hubert Herzog
Mag. Matthias Hohla
Dipl.Päd. Martina Koidl
Mag. Elisabeth Maria Kraus MA

Mag. Dr. Ursula Bibiana Rapp
 Dipl.Theol. Markus Roßkopf
 Mag. Hildegard Stofferin

a.o. Mitglieder:

Mag. Sabine Aschauer-Smolik
 Dr. Peter Gabriel

- **Verein „Jugendzentrum IGLU“** (20. Dezember 2022)
Obmann: Mag. Peter Ruhmannseder
- **Andreas-Petrus-Werk** (1. Jänner 2023)
Nationalsekretär: Archimandrit P. Michael Karl Proházka
- **Dienstbeendigung**
 KR Dr. P. Gottfried Glaßner als Nationalsekretär des Andreas-Petrus-Werkes (31. Dezember 2022)
- **Pensionierung**
 P. Otmar Auinger SVD, Pfarrprovisor St. Veit/Pg. und Goldegg (1. Dezember 2022)
- **Todesfall**
 GR Dipl.Ing. Mag. Georg Gerstmayr, geboren am 17. 11. 1955 in Dinkelsbühl, Priesterweihe am 29. 6. 1992, gestorben am 25. 12. 2022.

15. Mitteilungen

- **Diakonenweihejubilare 2023**
40 Jahre
 20.03.1983 em.Univ.-Prof. Dr. Albert Biesinger
 20.03.1983 GR em.Univ.-Prof. Dr. Friedrich V. Reiterer
- **Priesterweihejubilare 2023**
25 Jahre
 24.03.1998 P. Taddeo M. Simet F.I.
 07.06.1998 P. Jochen Ruiner SAC
 29.06.1998 GR MMag. Dr. Ernst Josef Wageneder
 29.06.1998 Kan. Mag. Helmut Friembichler
 29.06.1998 GR Mag. Franz Auer
 29.06.1998 Mag. Matthias Kreuzberger

29.06.1998 Mag. Virgil Zach
 29.06.1998 DDDr. Manfred Thaler

40 Jahre

06.03.1983 GR Mag. P. Alois Kremshuber SAC
 06.03.1983 P. Rüdiger Kiefer SAC
 29.06.1983 GR Johann Kurz
 29.06.1983 Mag. P. Johannes Reiter CPPS
 29.06.1983 GR Josef Hermann Fuchs
 15.08.1983 KR Dr. P. Emmanuel Bauer OSB
 23.10.1983 GR Mag. Josef Sams

50 Jahre

12.05.1973 KR Kan. Mag. Peter Röck
 12.05.1973 KR Mag. Dr. Johann Wilhelm Klaushofer
 12.05.1973 GR August Fuchsberger
 29.06.1973 GR Kan. Mag. Josef Lehenauer
 29.06.1973 GR Mag. Karl Steinhart
 29.06.1973 KR Mag. P. Franz Lauterbacher OSB
 22.07.1973 Msgr. Dr. Ignaci Siluvai

60 Jahre

29.06.1963 Franz Leitner
 30.03.1963 Dr. P. Eckehard Krahl OFM Cap

65 Jahre

13.07.1958 GR Prof. Johann Georg Hirnsperger
 13.07.1958 OStR KR Ambros Aichhorn

70 Jahre

12.07.1953 Prof. Dr. Johannes Nep. Neuhardt

- **Monatsaussendungstermine 2023**

Um zu gewährleisten, dass Beilagen zur Monatsaussendung mitgesandt werden, ist eine Einlage in den Pfarrfächer bis 10. des jeweiligen Monats nötig.

16.01.2023	17.07.2023
16.02.2023	16.08.2023
16.03.2023	18.09.2023
17.04.2023	16.10.2023
16.05.2023	16.11.2023
19.06.2023	18.12.2023

- **Literaturhinweise**

Klöckener, Martin/Meßner, Reinhard (Hg.): Wissenschaft der Liturgie: Begriff, Geschichte, Konzepte, Gottesdienst der Kirche Band 1.1, Verlag Pustet, ISBN: 9783791733647

Der Band bietet unter Mitarbeit von führenden Vertreter*innen aus der internationalen Fachwelt eine umfassende Darstellung des Begriffs „Liturgie“ und zeigt das Profil und Verständnis des christlichen Gottesdienstes in den verschiedenen Konfessionen auf. Schwerpunkt ist die breite Aufarbeitung der theologischen Disziplin „Liturgiewissenschaft“. Zum einen geht es um ihre historische Entwicklung, zum anderen werden verschiedene Sprachgebiete mit ihrer teilweise spezifischen Forschungsgeschichte und ihren eigenen theologischen Akzenten berücksichtigt. Ebenso kommen die Bedeutung und die Ausprägung der Liturgiewissenschaft in den Kirchen der Reformation, der anglikanischen Kirche und den Kirchen des Ostens zur Sprache. Eine solch komplexe Gesamtdarstellung der Wissenschaft der Liturgie stellt ein Novum in der theologischen Forschung dar.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Jänner 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 2

Februar

2023

Inhalt

16. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 22
17. Firmungen 2023: Ergänzung. S. 28
18. Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg:
Anhang 2023. S. 29
19. Ausbildung zum/zur Organisationsentwickler/in und
Gemeindeberater/in. S. 32
20. Personennachrichten. S. 33
21. Mitteilungen. S. 35

16. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der „Salzburger Landesverband ‚Barmherzigkeit‘ (Caritasverband)“ besteht seit dem Jahre 1920. Seit der Statutenänderung vom 18. November 1988 führt der Verein den Namen „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg und dient unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

II. Aufgaben, Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a) Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativsozialen Arbeit,
- b) Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Rassen und Volkszugehörigkeiten,
- c) Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC),
- d) Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),
- e) Kinder- und Jugendfürsorge inklusive die Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f) Berufsausbildung,
- g) Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,
- h) Koordination aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Einrichtungen und Personen,
- i) Krankenfürsorge.

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem § 4a Abs 2 Z 3 EStG begünstigt sind.

III. Mittel

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Errichtung und Führung von eigenen Schulen und sonstigen

- Ausbildungsstätten, Heimen, Schlafstellen, Sozialstationen, Tagessbetreuungseinrichtungen und Beratungsstationen,
- b) die Errichtung und Führung von Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen,
 - c) die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten (Schulen) für caritative Berufe,
 - d) die Errichtung und Führung von Kindergärten, Kleinkindgruppen, Tagesbetreuungseinrichtungen, inklusive Ferienbetreuungsangeboten,
 - e) die Beschäftigung und Betreuung schwer vermittelbarer Personen,
 - f) die Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten (Essen auf Rädern),
 - g) die Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen,
 - h) Maßnahmen der Katastrophenhilfe,
 - i) die Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)integration von Behinderten, Flüchtlingen, Kranken, Langzeitarbeitslosen und sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf die vielfache Not und Armut unter den Menschen,
 - k) Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),
 - l) entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 37 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO),
 - m) die Errichtung und Führung von Ambulatorien und Krankenanstalten.

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern,
 - c) Sammlungen, Kollekten,
 - d) Erträge aus vereinseigenem Vermögen (zB Kapitalvermögen, Immobilien),
 - e) das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
 - f) Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
 - g) Einnahmen im Rahmen von vereinseigenen Betrieben sowie Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.

IV. Mitgliedschaft

1. Der „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“ kann physische und juristische Personen als Mitglieder haben. Als juristische Personen kommen vornehmlich in Frage: Orden, Kongregationen, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Kirchliche Vereine, Pfarrliche Rechtsträger, etc.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall des Grundes für die Mitgliedschaft, durch den Tod oder die Auflösung eines Mitgliedes oder aufgrund eines den Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereines haben bei der Vollversammlung Sitz und Stimme. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, dessen Beschlüsse durchzuführen und Mitgliedsbeiträge zu leisten, wenn solche von der Vollversammlung festgesetzt werden.

V. Organe

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Vollversammlung.
2. Die laufende Geschäftsführung des „Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg“ obliegt dem Caritasdirektor/der Caritasdirektorin.

Ihm/Ihr zur Seite stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen des Vereins.

3. Über die Anstellung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Vereines entscheidet der Caritasdirektor/die Caritasdirektorin, der / die darüber dem Vorstand regelmäßig Bericht erstattet.
4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Obmann / Obfrau, welcher/welche gleichzeitig die Funktion des Caritasdirektors/der Caritasdirektorin inne hat und in diesen Funktionen vom Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg bestellt wird (ex-offo-Mitglied),
 - b) Obmann-Stellvertreter / Obfrau-Stellvertreter / Obmann-Stellvertreterin / Obfrau-Stellvertreterin,
 - c) Schriftführer / Schriftführerin,
 - d) Schriftführer-Stellvertreter / Schriftführerin-Stellvertreter / Schriftführer-Stellvertreterin / Schriftführerin-Stellvertreterin,
 - e) drei weiteren Mitgliedern.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und des Caritasdirektors/der Caritasdirektorin und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
7. Der Verein wir nach außen durch den Obmann/die Obfrau vertreten. Bei grundbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen des Vereines zeichnet der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin.
8. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.
9. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung, überwacht die laufende Geschäftsführung, Vermögensgebarung und zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben und –beschlüsse und erledigt alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung unterliegen.
10. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereines erfordern.

VI. Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies verlangen.
2. Alle dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg als Mitglieder angehörigen juristischen Personen werden durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten, dessen/deren Name wenigstens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand bekannt zu geben ist.
3. Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Obmann-Stellvertreter / der Obfrau-Stellvertreter / die Obmann-Stellvertreterin.
4. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Obmannes / der Obfrau, der /die vom Erzbischof von Salzburg (Ortsordinarius) als ex-officio-Mitglied bestellt wird (siehe Punkt V.4.a),
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Kenntnisnahme des (der) Jahresberichte(s) und der Jahresrechnung(en),
 - d) die Beratung und Beschlussfassung von rechtmäßig eingebrochenen Anträgen,
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - g) die Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer es handelt sich um Änderungen der Vereinsstatuten oder um die Auflösung des Vereines. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen anwesend sein und es entscheidet die Zwei-Dritteln-Mehrheit. Sollte in diesem Falle die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, so ist nach einer Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

VII. Rechnungsprüfung, Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin und Steuerberater / Steuerberaterin geprüft. Die Bestellung des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin erfolgt durch den Vorstand.

VIII. Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes / der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sie sich über den Obmann/ die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

IX. Auflösung des Vereines

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestellen.

Sowohl im Falle einer freiwilligen als auch im Falle einer behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG zu verwenden, wobei der Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

X. Rechtswirksamkeit

Die Änderung der Statuten der Caritas der Erzdiözese Salzburg wurde durch die Ratsgremien im Konsistorium am 25. Jänner 2023 besprochen und gutgeheißen; mit der Bestätigung des Herrn Erzbischof tritt die Neufassung mit 1. Februar 2023 in Kraft.

17. Firmungen 2023: Ergänzung

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
22.04.2023	Bergheim		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
29.04.2023	Thalgau		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
05.05.2023	Muhr		Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
06.05.2023	Elsbethen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
06.05.2023	Fuschl		Kan. Mag. Erwin Neumayer
06.05.2023	Henndorf		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
06.05.2023	Salzburg-Itzling	Pfarrverband	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
06.05.2023	Zederhaus		Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier
07.05.2023	Salzburg-Aigen		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
13.05.2023	Anthering		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
13.05.2023	Koppl		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
13.05.2023	Mattsee		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
20.05.2023	Bramberg		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
20.05.2023	Neumarkt/W.		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
20.05.2023	Nußdorf		Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
21.05.2023	Taxenbach		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
26.05.2023	Borromäum		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
27.05.2023	Maria Kirchental		Keine Firmung
27.05.2023	Kirchberg/T.		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
28.05.2023	Faistau	Hintersee	Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
29.05.2023	Salzburg-Dom		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
02.06.2023	WSH Felbertal		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
02.06.2023	Zell am See-St. Hippolyt		Kan. Dr. Michael Max
02.06.2023	Zell am See-Schütteldorf		Kan. Dr. Michael Max
03.06.2023	Ebenau		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
03.06.2023	Herz-Jesu-Gymnasium		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
03.06.2023	Seekirchen		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
04.06.2023	Salzburg-St. Blasius		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
10.06.2023	Jugendzentrum Yoco		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
10.06.2023	Straßwalchen		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
11.06.2023	Schleedorf		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
16.06.2023	Mayrhofen		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
17.06.2023	Eugendorf		Domkap. Dr. Raimund Sagmeister
17.06.2023	Hallwang		Domkap. Dr. Raimund Sagmeister
17.06.2023	Mittersill		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
17.06.2023	Oberalm		Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser
17.06.2023	Salzburg-St.Martin		Keine Firmung
17.06.2023	St. Gilgen		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
17.06.2023	St. Martin/Tgb.		BV Domkap. Mag. Harald Mattel
18.06.2023	Köstendorf		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
24.06.2023	Kirchbichl		em. Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB
24.06.2023	Strobl		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
01.07.2023	Obertrum		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
01.07.2023	Seeham		Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
10.09.2023	Salzburg-St. Vitalis		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser

18. Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg: Anhang 2023

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag

vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,50; mindestens jedoch EUR 129,00.

- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,50; mindestens jedoch EUR 32,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 3,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis	EUR 18.200,00	9 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.400,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.800,00	7 Promille
darüber		4 Promille
mindestens jedoch EUR 32,00.		
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 129,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 42,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende pflichtige Personen, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt für ein Kind 21,00 Euro, für zwei Kinder 43,00 Euro, für drei Kinder 78,00 Euro und für jedes weitere Kind 35,00 Euro.
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 32,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:

für das beitragspflichtige Mitglied	EUR 17.000,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	EUR 7.300,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind,	
für das Familienbeihilfe bezogen wird	EUR 2.100,00

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Besteitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht

um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

für jede Mahnung	EUR 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung	EUR 12,00 je Einheit
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.	
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

7. Sonstige Kosten

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

19. Ausbildung zum/zur Organisationsentwickler/in und Gemeindeberater/in

Die Arbeitsgemeinschaft Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung in der Erzdiözese Salzburg sucht in Absprache mit der Seelsorgeamtsleiterin Interessierte für die Ausbildung zum/zur Organisationsentwickler/in und Gemeindeberater/in.

Gemeindeberater/innen begleiten Pfarren und Einrichtungen der

Erzdiözese Salzburg sowie andere kirchennahe Organisationen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, der Lösung von Konflikten sowie der Klärung von Aufgaben und Zusammenarbeit. Diese Beratungstätigkeit erfolgt auf Honorarbasis.

Der dreijährige Lehrgang „Organisationsberatung“ startet im November 2023 in St. Virgil. Die Ausbildungskosten und einen Teil der Aufenthaltskosten trägt die Erzdiözese Salzburg. Dafür verpflichten sich die Auszubildenden, nach Beendigung der Ausbildung für drei Jahre bzw. für 50 Beratungskontakte zu diözesanen Tarifen zur Verfügung zu stehen, und sind bereits parallel zur Ausbildung in der Beratung mit Kolleg*innen tätig. Inhalte und Rahmenbedingungen des Lehrgangs finden Sie auf der Homepage von St. Virgil. Lehrgangsstart: 6. 11.–9. 11. 2023:

[https://www.virgil.at/bildung/veranstaltung/
lehrgang-organisationsberatung-23-0518/](https://www.virgil.at/bildung/veranstaltung/lehrgang-organisationsberatung-23-0518/)

Kontakt:

Wenn Sie sich für diese Tätigkeit interessieren, schicken Sie bitte Ihren Lebenslauf und ein Motivationsschreiben bis 10. 3. 2023 an:
Mag. Monika Stockhammer (Referentin für Gemeindeberatung im Seelsorgeamt)

Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg oder monika.stockhammer@eds.at
Rückfragen unter: 0676 8746-7112

20. Personennachrichten

- **Pastoralrat (24. Jänner 2023)**

Vorsitzender: Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

geschäftsführender Vorsitzender: Mag. Herbert Wallmannsberger

Mag. Klaudia Achleitner

Richard Bauhofer

MMag. Christian Berghammer

Elisabeth Biechl

Mag. Johannes Dines

Mag. Simon Ebner

Margarethe Egger

Elke Ellinger

Mag. Lucia Greiner

Angelika Hechl

Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc
Dr. Michaela Romana Koller
Mag. DDr. Erwin Konjecic
Kan. Mag. Dr. Ladislav Kučkovský
Ing. Stefan Lebesmühlbacher
Mag. Michaela Luckmann
Elisabeth Mayer
Mag. Herwig Ortner
Norbert Philippi
Lisa Pichler
Cäcilia Planitzer
Domkap. Mag. Roland Rasser
Anton Recheis
Mag. Jakob Reichenberger
Mag. Christian Schamberger
Dr. Stefan Schantl
Dr. Siegrid Schmidt
Dr. Sebastian Schneider (Schriftführer)
Elisabeth Schütz
Mag. Kurt-Adrian Sonneck
Markus Strobl
Ass.Prof. Dr. Frank Walz
OSR Dir. Wolfgang Zingerle BEd

- **Dekanat Brixen/Th. – Nachtrag** (1. November 2022)
Dechant: Mag. Roland Frühauf
Dechant-Stellvertreter: Mag. Christian Hauser
- **Pastoralassistent:in** (1. Jänner 2023)
Seniorenheim Radstadt: Sr. Monika Gruber
(zus. zu Past.ass. Seniorenheim Altenmarkt und Past.ass. Radstadt)
Betriebsseelsorge in der Erzdiözese Salzburg: Mag. Liliane Walch
(bisher Past.ass. Salzburg-St. Johannes am LKH)
- **Krankenhausseelsorge** (1. Jänner 2023)
Kardinal-Schwarzenberg-Klinikum Schwarzach:
Dipl. Ing. Andreas Mayer
- **Thomas Michels-Studienfonds** (1. Jänner 2023)
Mitglied: MMag. Dr. Christian Lagger MBA
- **Dienstbeendigung** (10. Jänner 2023)
P. Tany sun Sunico SVD, priesterl. Mitarbeiter

- **Todesfall**

GR P. Bertram Sonnleitner OFM, geboren am 31. 1. 1941,
Priesterweihe 29. 6. 1968, gestorben am 26. 12. 2022.
Johann Himberger, Diakon, geboren am 7. 9. 1948,
Diakonenweihe am 26. 11. 1989, gestorben am 9. 1. 2023.

21. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Bibel heute 4/22 (Nr. 232): *Sie warteten – Simeon und Hanna*

Die kleine Erzählung in der Kindheitsgeschichte des Lukas hat es in sich. Auf den ersten Blick erzählt sie, wie Jesu Eltern als fromme Juden die vorgeschriebenen Opfer zur Geburt ihres erstgeborenen Kindes darbringen. Doch dann treten Simeon und Hanna auf – beide in fortgeschrittenem Alter – und sehen in dem Kind den langersehnten Messias. Eine Erzählung, die wunderbar in die Adventszeit passt, in der es ums Warten geht. Ebenso haben Simeon und Hanna ein Leben lang auf die Erfüllung ihrer Träume gewartet. In Hanna begegnet außerdem die einzige mit dieser Berufsbezeichnung benannte Prophetin des Neuen Testaments. Und in Simeon werden die Worte des Propheten Jesaja lebendig und er lässt ihn nahezu leibhaftig auftreten. Die Ausgabe von *Bibel heute* legt die Erzählung von Simeon und Hanna mit vielen Details aus. So zeigt sich, dass in einer Formulierung sogar ein politischer Slogan aus dem 1. Jh. n. Chr. zu finden ist – ein Text mit politischer Sprengkraft. Es geht außerdem um die Ambivalenz des Wartens und um den Segen, den alte Menschen geben können. Auch Rembrandts berühmte Darstellung des Simeon wird überraschend gedeutet.

Bibel und Kirche 4/22: *Der jüdische Jesus*

Der jüdische Jesus ist Top-Thema bei Neuerscheinungen. Und erstaunlicherweise publizieren christliche und jüdische Forschende. Während es im christlichen Bereich darum geht, antijudaistische Auslegungsmuster zu überwinden und der eigenen dürr gewordenen Theologie Schwung einzuhauchen, geht es im jüdischen Bereich um die „Heimholung“ Jesu ins Judentum. In dieser Ausgabe sind Beiträge renommierter christlicher und jüdischer Autorinnen und Autoren versammelt, die einen Einblick in ihre neuesten Erkenntnisse ermöglichen und zum Weiterlesen und Neudenken einladen. Ein ganz neuer Blick auf Jesus und das Christentum wird möglich – in seinen Anfängen, aber auch mit Visionen für die Zukunft!

*Welt und Umwelt der Bibel 1/2023: Mythen, Märtyrer, Monarchie:
Christentum in England*

Seit dem 2. Jh. entwickelt sich in England das Christentum. Der erste König war ein getaufter Wikinger. Die Normannen bauten Kathedralen und Klöster. Jahrhunderte waren geprägt von Streit und konstruktiven Diskussionen: Das Verhältnis von politischer und religiöser Macht gehörte zu den Grundfragen. In diesen Jahrhunderten entstanden großartige Werke der Literatur und die berühmten Bibelausgaben wie die King James Bible. Scharfsinnige theologische Überlegungen von Menschen wie Anselm von Canterbury oder Thomas More berührten auch das europäische Festland und wurden gemeinsam vorangetrieben. Und immer wieder gab es Frauen und Männer, die als Vorbilder und auch Märtyrer dem Christentum Gesicht verliehen. Und bis heute erhält die Kirche von der britischen Insel neue Impulse.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Februar 2023**

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 3

März

2023

**Geht eilends hin und sagt den Menschen:
Der Herr ist auferstanden. Halleluja.**

(Vgl. Ben.Ant. Ostermontag)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer
Weihbischof

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

MMag.
Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Vizekanzler

lic.iur.can.
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Inhalt

- 22. Firmungen: Ergänzung bzw. Korrektur.** S. 39
- 23. Pfarrausschreibung.** S. 39
- 24. Personalnachrichten.** S. 40
- 25. Mitteilungen.** S. 41

22. Firmungen: Ergänzung bzw. Korrektur

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
03.06.2023	Salzburg-Taxham	Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan, Salzburg-Mühln, Salzburg-St.Martin	Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB
23.09.2023	Salzburg-St. Vitalis		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser

23. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarren wurden mit Schreiben vom 10. Februar 2023 zur Neubesetzung bekanntgegeben:

- Mariapfarr, Mauterndorf und Tweng im Dekanat Tamsweg
- St. Veit und Goldegg im Dekanat St. Johann im Pongau
In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit ein Pfarrassistent/Diakon (100% Anstellung) angestellt. Zu diesen beiden Pfarren wird im September 2024 die Pfarre Schwarzach dazukommen.
- Kirchdorf in Tirol und Going im Dekanat St. Johann in Tirol
- Seekirchen im Dekanat Köstendorf
In dieser Pfarre ist zur pastoralen Mitarbeit eine Pastoralassistentin (34 Stunden) und eine Pfarrvermögensreferentin (19 Stunden) angestellt.
- Hochfilzen und Fieberbrunn im Dekanat St. Johann in Tirol

Bewerbungen und Anfragen konnten bis Freitag, 10. März 2023, schriftlich an Generalvikar Roland Rasser, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

24. Personalaufnahmen

- **Pastoralrat** (24. Jänner 2023)

Mitglied: Andres Gutenthaler
Mag. P. Thomas Hrastnik OFM

- **Pfarrprovisor** (15. Februar 2023)

Kirchdorf/T.: Kan. Mag. Erwin Neumayer

- **Kooperator**

Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Moritzg, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul: P. Laurent Pierre Chardey SVD
(1. Jänner 2023)

Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Moritzg, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul: Mag. P. Alphonse Fahin SVD
(1. Jänner 2023)

Salzburg-Parsch: P. Stephano Karabyo CPPS (1. März 2023)

- **Priesterlicher Mitarbeiter** (1. Februar 2023)

Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus:
P. Romule Sangoay OFMCap, BA

- **Pfarrassistent** (1. März 2023)

Salzburg-Herrnau: Mag. Valentine Mbawala (bish. Past.ass. dort)

- **Pastoralassistentin** (1. März 2023)

Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus:
Mag. Martina Welte (bisher Pfarrass. Golling)

- **Malteser-Orden** (1. Jänner 2023)

Bereichsseelsorger: Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser

- **Dienstbeendigung**

Dr. P. Alkuin Schachenmayr OSB, Priesterl. Mitarbeiter Salzburg-Universitätspfarre (31. Dezember 2022)

Mag. Martina Welte, Pfarrassistentin Golling (31. März 2023)

25. Mitteilungen

- Literaturhinweise

Benedikt XVI. (Autor), Manuel Herder (Herausgeber):

Der Papst der Bücher. Schlüsseltexte zum Denken Benedikts XVI., Verlag Herder 2023, ISBN: 978-3-451-39213-9

Benedikt XVI. galt als Jahrhundert-Theologe, seine Gedanken haben Generationen geprägt und werden Generationen weiterprägen. Selbst als Papst noch schrieb er unermüdlich und unerreicht erfolgreich: Seine Bücher wurden Bestseller, weil sie hohes Niveau mit beeindruckender Lesbarkeit verbanden. Ein Autor, dem man beim Denken zuhören konnte und den man verstand. Die meisten und wichtigsten seiner Werke hat Benedikt XVI. im Verlag Herder veröffentlicht.

Joseph Ratzinger Papst em.: Jesus von Nazareth, 3 Bände,

Verlag Herder 2023, kartoniert, ISBN: 978-3-451-03443-5

Das Werk „Jesus von Nazareth“ hat auf der ganzen Welt Millionen Menschen zur Auseinandersetzung mit ihrem Glauben gebracht. Niemals zuvor hat ein Papst so sehr Einblick in sein eigenes Suchen nach Gott gegeben. Er lässt auf bewegende Weise teilhaben an seiner begründeten Überzeugung: Die Botschaft der Evangelien von Jesus als dem Sohn Gottes, von Auferstehung und Erlösung ist verlässlich. Diese Ausgabe enthält alle drei Taschenbuch-Bände: Prolog (Die Kindheitsgeschichten), Band I (Von der Taufe im Jordan bis zur Verklärung) und Band II (Vom Einzug in Jerusalem bis zur Auferstehung).

Münsterschwarzacher Hymnen, Vier Türme GmbH 2022,

ISBN 978-3-89680-622-2

Nach den Textausgaben des Münsterschwarzacher Psalters und der Münsterschwarzacher Cantica vervollständigt der Band der Münsterschwarzacher Hymnen die kleine Reihe der Textausgaben aus dem Benediktinischen Antiphonale. Die Textausgabe ist so angelegt, dass die Hymnen leicht den Tageszeiten und Zeiten im Jahreskreis zuzuordnen sind. Wer die zahlreichen bildreichen Hymnen beten oder meditieren will, findet so eine leichte Orientierung in diesem nahezu unerschöpflichen Gebetsschatz. Es ist dies ein reiner Textband ohne Melodien. Mit den drei Bänden besteht die Möglichkeit, eigene Gebetszeiten, Andachten o. Ä. zusammenstellen, die sich an den Texten des monastischen Stundengebetes orientieren.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. März 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr **Mag. Roland Rasser**
Ordinariatskanzlerin Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 4

April

2023

Inhalt

26. Pfarrausschreibung; Nachtrag. S. 46
27. Engelbert-Kolland-Gemeinschaft: Genehmigung des öffentlichen kirchlichen Vereines zur Tätigkeit auf Dauer. S. 46
28. Personalauskünfte. S. 47
29. Mitteilungen. S. 48

26. Pfarrausschreibung: Nachtrag

Folgende Pfarren wurden mit Schreiben vom 10. Februar 2023 zur Neubesetzung bekanntgegeben:

- Zell am See-St. Hippolyt und Zell am See-Schütteldorf im Dekanat Saalfelden

Bewerbungen und Anfragen konnten bis Freitag, 10. März 2023 schriftlich an Generalvikar Roland Rasser, Kapitelplatz 2, 5010 Salzburg, gerichtet werden.

27. Engelbert-Kolland-Gemeinschaft: Genehmigung des öffentlichen kirchlichen Vereines zur Tätigkeit auf Dauer

Anlässlich des 150. Todestages des sel. Märtyrers Engelbert Kolland wurde 2010 im Rahmen der Jubiläumsfeiern in Zell am Ziller die Gründung einer Gemeinschaft beschlossen, die sich vor allem der Förderung der Verehrung des Sel. Engelbert widmet. Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit errichtete mein Vorgänger, Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB, gemäß c. 312 § 1, 3º CIC mit Rechtswirksamkeit vom 14. September 2011, dem Fest der Kreuzerhöhung, die Engelbert-Kolland-Gemeinschaft an der Pfarrkirche Zell am Ziller, vorerst ad experimentum für 5 Jahre. Gemäß c. 313 CIC wurde dieser öffentliche Verein als kirchlich juristische Person begründet und erhielt damit den Sendungsauftrag für die Ziele, die er im Namen der Kirche verwirklichen will, wie sie in seinem Statut festgelegt sind (VBl. 2011, S. 82–89).

Auf Ersuchen des Vereinsvorstands vom 25. November 2022 um Verlängerung der Errichtung der Engelbert-Kolland-Gemeinschaft auf unbestimmte Zeit, und nach Rücksprache zur Tätigkeit des kirchlichen Vereins mit dem geistlichen Leiter, Dekan Dr. Ignaz Steinwender, stimme ich hiermit dem Ersuchen zu und erteile der Engelbert-Kolland-Gemeinschaft die unbefristete Erlaubnis, als öffentlicher kirchlicher Verein gemäß c. 312 § 1, 3º CIC im Sinne seines Statuts weiter tätig zu sein. Für das bisherige Engagement zur Förderung der Verehrung des seligen Engelbert Kolland danke ich dem Verein; möge auf die Fürbitte dieses Seligen dem Verein und seinen Mit-

gliedern auch in Zukunft ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

Erzbischof Koenigswarter
Ordinariatskanzler

Hans-Joachim Spahn
Erzbischof

28. Personennachrichten

- **Bischöfliches Gremium Ständiger Diakonat** (24. März 2023)
Mitglied: Jürgen Rauscher
- **Umweltreferat** (1. April 2023)
Referent: Mag. Sebastian Riedel BSc (zus. zu Referent Missions-pastorale Pastoral)
- **Seniorenpastoral** (1. März 2023)
Koordinatorin für Ehrenamtliche: Mag. Liliane Walch (zus. Past.ass. Betriebsseelsorge)
- **Pastoralassistent** (1. April 2023)
Krankenhaus Kufstein-Endach: Siegfried Förstl B.A. (bish. Past.ass. Neualm-St. Josef)
- **Pfarrhelferin** (1. April 2023)
Bad Hofgastein: Renate Schwaiger
Bruckhäusl: Mag. (FH) Sylvia Feger
- **Region Stadt Salzburg und Region Flachgau** (1. April 2023)
Jugendleiterin: Kathrin Muttenhaler MSc (bisher Umweltreferentin)
- **Todesfall**
GR Prof. Johann Georg Hirnsperger, geboren am 04.09.1934 in Stumm, Priesterweihe am 13.07.1958 in Salzburg, gestorben am 14.03.2023.

29. Mitteilungen

• Literaturhinweise

Bibel heute 1/2023: Jüdische Feste

Der jüdische Jahreskreis mit seinen fröhlichen Festen und seinen traurigen Gedenktagen ist das Zuhause von Jüdinnen und Juden. Die besonderen Tage werden mit Zeremonien, besonderen Texten, aber auch vielen Bräuchen und besonderem Essen begangen. Die Ausgabe von Bibel heute hat zwei Schwerpunkte: 1. Sie lässt Jüdinnen und Juden erzählen, was sie an den besonderen Tagen feiern und wie sie diese Feste erleben. 2. Sie fragt nach dem neutestamentlichen Befund. Welche Feste hat Jesus gefeiert? Wie prägen Feste den Aufbau der Evangelien? Außerdem bietet das Heft ein Interview, ob Christinnen und Christen ein Sedermahl feiern dürfen. Es bietet somit wichtige Anregungen für den jüdisch-christlichen Dialog.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2023**

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg

Verordnungsblatt

Nr. 5

Mai

2023

Inhalt

30. Gebet mit Erzbischof Lackner in Vorbereitung auf die XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. S. 50
31. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz: Hinweis. S. 50
32. Firmungen: Ergänzung. S. 50
33. St. Erentrudis-Stiftung: novelliertes Statut. S. 50
34. Ausbildung für ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen. S. 61
35. Personalnachrichten. S. 62
36. Mitteilungen. S. 62

30. Gebet mit Erzbischof Lackner in Vorbereitung auf die XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode

Am Mittwoch, den 31. Mai um 19 Uhr findet in der Wallfahrtsbasilika Maria Plain ein marianisches Gebet mit Erzbischof Lackner in Vorbereitung auf die XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode statt. Alle Gläubigen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Österreichische Bischofskonferenz folgt damit einem Aufruf von Kardinal Grech an alle Bischofskonferenzen, an diesem Tag den weiteren Fortgang des synodalen Prozesses der Gottesmutter Maria in besonderer Weise anzuvertrauen.

Alle Pfarren sind eingeladen, an diesem Tag auf die Fürsprache Mariens besonders für die Bischofssynode zu beten.

31. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 90 vom 3. Mai 2023 bei.

32. Firmungen: Ergänzung

27.05.2023	Bischofshofen	P.Stephan Dähler SVD
27.05.2023	Mühlbach/Hkg.	P.Stephan Dähler SVD

33. St. Erentrudis-Stiftung: novelliertes Statut

1. Präambel

Nach Beschlussfassung im Konsistorium am 29. Jänner 2020 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß can 116 § 1 CIC / 1983 iVm can 114 CIC die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“ errichtet und gemäß can 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu. Das Statut dieser Stiftung trat mit Rechtswirksamkeit vom 10. Februar 2020 in Kraft.

2. Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese

Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde 5020 Salzburg.

3. Aufgabe und Mittel der Stiftung

- 3.1. Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Erzdiözese Salzburg sowie der Caritas Salzburg, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen. Der Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendfürsorge durch:
 - die Förderung und qualitätsvolle Weiterentwicklung der pfarrlichen und kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Erzdiözese Salzburg sowie die Übernahme und Weiterentwicklung von sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben;
 - die Schaffung von Rahmenbedingungen, um religiöse Bildungsprozesse unter Berücksichtigung der Grundlagen des religionspädagogischen BildungsRahmenPlanes anzuregen und zu fördern;
 - die Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind, unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft des Kindes;
 - die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Ermöglichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft.Der Erzbischof von Salzburg erlässt nach Anhörung des Stiftungsrates als Protektor der Stiftung das Leitbild für die Tätigkeit der Stiftung.
- 3.2. Die Stiftung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 3.3. Die Stiftung wird diese Aufgaben mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln erfüllen:
 - 3.3.1. Ideelle Mittel:
 - 3.3.1.1. Übernahme und Führung von bestehenden oder neu zu gründenden Kindergärten / Kleinkindgruppen / Tagesbetreuungseinrichtungen / (inklusive) Ferienbetreuungsangeboten u.ä. im Gebiet der Erzdiözese Salzburg;
 - 3.3.1.2. Förderung des in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;

- 3.3.1.3. die Entwicklungsbegleitung und Bildung von Kindern in qualitätsvoller, fachkompetenter (elementar)pädagogischer Weise auf Basis des christlichen Menschenbildes durch die individuelle Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung durch Akzeptanz ihrer Persönlichkeit, die Achtung ihrer Würde, ihrer Bedürfnisse und ihrer Rechte sowie der Förderung ihrer Begabungen;
 - 3.3.1.4. aktive Teilnahme an der pfarrlichen Kinder- und Familienpastoral;
 - 3.3.1.5. die Kooperation mit Eltern und Erziehungsbe rechtigten im Sinne einer gleichberechtigten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, um Kinder in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu fördern;
 - 3.3.1.6. Seelsorgliche Betreuung der Kinder, Eltern, Erziehungsberichtigten und Mitarbeiter*innen im Bereich der vorgenannten Einrichtungen, vorbehaltlich der kirchenrechtlichen pfarrlichen Zuständigkeiten;
 - 3.3.1.7. Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;
 - 3.3.1.8. Fachliche, inhaltliche Unterstützung und Betriebsführung für andere Erhalter kirchlicher Einrichtungen der Elementarpädagogik, insbesondere der nicht integrierten Kindergärten;
 - 3.3.1.9. Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
 - 3.3.1.10. Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO), z.B. Beratungstätigkeiten für andere Kindergartenbetreiber.
- 3.3.2. Materielle Mittel:
- 3.3.2.1. Kostenbeiträge der Eltern und Erziehungsberichtigten oder Dritten;
 - 3.3.2.2. Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen;

- 3.3.2.3. Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- 3.3.2.4. Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Erhalter von Einrichtungen der Elementarpädagogik;
- 3.3.2.5. Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Erträge aus Bestandrechten.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

4. Organe der Stiftung

- 4.1. Die Organe der Stiftung sind:

- der Protektor
- der/die Geschäftsführer*in
- der Stiftungsrat
- der Beirat

- 4.2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus paterfamilias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder, an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

5. Der Protektor

- 5.1. Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Salzburg. Ihm kommt - unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche - gemäß cc. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- 5.2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übertragung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.
- 5.3. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

6. Der/Die Geschäftsführer*in

- 6.1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die nach Anhörung des Stiftungsrates der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Erzbischof ernannt werden.
Bei Auswahl und Beauftragung des oder der Geschäftsführer*in ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch wenigstens eine/einer – im Falle von mehreren – Geschäftsführern*innen über die nötige pädagogische Kompetenz verfügt. Der/die Geschäftsführer*in hat/haben die Interessen der Stiftung mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen.
- 6.2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer*innen imstellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern*innen regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 6.3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Der Geschäftsführer obliegt insbesondere:
 - Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten ist;
 - Vertretung der Stiftung nach außen;
 - Abschluss von Verträgen;
 - Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen pfarrlichen Organen;
 - Erstellung eines Haushaltsplans/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
 - Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
- 6.5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahrs dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer*in bzw. eine Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

- 6.6. Die Geschäftsführung hat weiters dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Stiftungsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- 6.7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Salzburg. Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg (c. 1287 § 1 CIC) und der Prüfung durch die interne Revision der Erzdiözese Salzburg alternierend mit der Revision der Caritas Salzburg.
- 6.8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer*in bestellt, so ist, um dem 4-Augen-Prinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen.

7. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Stiftungsrates einzuholen:

- Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;

- Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik;
- Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
- Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
 - Erwerb/Übernahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
 - Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, auf die die Stiftung maßgeblichen Einfluss ausübt;
 - Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art;
 - Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
 - Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
- Entscheidungen, die die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines/einer Geschäftsführers*in oder eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
- alle sonstigen Handlungen, die durch Stiftungsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

8. Der Stiftungsrat

Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

8.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens

sechs Mitgliedern, wobei im Sinne der Ausrichtung der Stiftung auf eine angemessene und ausgewogene Beteiligung von Frauen zu achten ist.

- 8.2. Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Stiftungsrat der/die Ökonom*in, der/die Leiter*in des Schulamtes der Erzdiözese Salzburg sowie der Obmann/die Obfrau des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg an (amtliche Mitglieder). Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat an geeignete Mitarbeiter*innen zu delegieren.
Zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg über gemeinsamen Vorschlag und Benennung durch den Beirat (vgl. Pkt. 8) seitens derjenigen Pfarren, deren Kindergärten von der Stiftung übernommen wurden. Die Mitgliedschaft der pfarrlichen Vertreter*innen wechselt im Rotationsprinzip zwischen den beteiligten Pfarren.
Ein Mitglied des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg über Vorschlag des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Salzburg.
- 8.3. Die Funktionsdauer der nicht amtlichen Mitglieder wird jeweils mit Dekret auf die Dauer von maximal 3 Jahren festgelegt.
- 8.4. Die Bestellung der nicht amtlichen Stiftungsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom Erzbischof von Salzburg widerrufen werden.
Jedes ernannte Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den/die Vorsitzende/n zurücklegen. Diese Zurücklegung ist nicht annahmebedürftig, muss jedoch schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bestätigt werden. Dieser/diese hat auch dem Erzbischof von Salzburg davon umgehend zu berichten.
- 8.5. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates fort. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Stiftungsrat zu ernennen und zu konstituieren.
- 8.6. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Stiftungsrates (vier) unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.

9. Aufgaben des Stiftungsrates

- 9.1. Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der

Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher/Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

9.2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

- Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
- Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer*in der Stiftung;
- Abschluss, Abänderung oder Auflösung des Vertrages mit den Geschäftsführern*innen;
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
- Entlastung des/der Geschäftsführers*in;
- Bestellung des/der Abschlussprüfers*in;
- Entscheidung über die dem Stiftungsrat vorbehaltenden Angelegenheiten gemäß Punkt 7 dieses Statuts.

10. Arbeitsweise des Stiftungsrates

10.1. Der Stiftungsrat hat eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. In den ersten 3 Jahren ab Gründung der Stiftung wird der Vorsitz des Stiftungsrates vom Ökonom oder durch das von diesem delegierte Mitglied bis 31. August 2023 ausgeübt. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates im Rotationsprinzip alle 3 Jahre zwischen den drei hauptamtlichen Stiftungsratsmitgliedern.

10.2. Der Stiftungsrat gibt sich und seinen allfälligen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

10.3. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihrre Stellvertreter*in anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehr-

- heit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10.4. Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter*in mindestens zweimal jährlich einberufen.
 - 10.5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stiftungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
 - 10.6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
 - 10.7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.
 - 10.8. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Salzburg, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
 - 10.9. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den Stellvertretern*innen vorgenommen.
 - 10.10. Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Salzburg verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Diözesankirchenrat als Ausschuss des Vermögensverwaltungsrates der Erzdiözese Salzburg über die Stiftung zu informieren.
 - 10.11. Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
 - 10.12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im

Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

11. Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der Pfarren und der Kindergärten besteht und im Wesentlichen bei strategischen Themen und Fragestellungen beratend tätig wird. Der Beirat wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Stiftungsrat zu stellen.

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Beirates obliegt der Geschäftsführung.

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

13. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Elementarpädagogik zu verwenden, zu übergeben.

Die vorliegende Novelle wird nach Beratung der Ratsgremien im Konsistorium am 22. März 2023 vom Herrn Erzbischof mit 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

Th E. Kneißelmayr
Ordinariatskanzler

franz-Josef-er ofen
Erzbischof

34. Ausbildung für ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen

Mit Herbst 2023 beginnt eine Ausbildung für ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen. Der Einsatz von Begräbnisleiter:innen wird im Pfarrgemeinderat besprochen und beschlossen. Danach erfolgt die Anmeldung zur Ausbildung.

Voraussetzungen und Auswahlverfahren:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern (ab 2006)
- Ansuchen der Pfarre für einen Kandidaten/eine Kandidatin incl. Begründung über Bedarf und Dringlichkeit eines/einer ehrenamtlichen Begräbnisleiter:in sowie Einschätzung über die Eignung der Kandidat:in für den Beerdigungsdienst (Formular zum Download auf www.eds.at/liturgie)
- Benötigte Unterlagen der Bewerber:in:
Teilnahmebestätigung des Lehrgangs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“
1 DIN-A4-Seite zu: Welche Erfahrungen mit Trauer, Bewältigung von Trauer und Krisen bringen Sie aus Ihrer Lebenserfahrung mit?
Motivationsschreiben: Was befähigt mich zur Leitung von Begräbnissen und zum Führen von seelsorglichen Trauergesprächen?
- Teilnahme am Entscheidungsseminar
- Die definitive Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach dem Entscheidungsseminar durch die Lehrgangsteilung in Absprache mit den Referent:innen, der Pfarre und den Kandidat:innen und ergibt sich aufgrund folgender Kriterien: Erbringen aller Voraussetzungen, positive Teilnahme am Entscheidungsseminar, Anzahl der Anmeldungen, persönliche Eignung und pfarrliche Dringlichkeit.

Anmeldungen (incl. aller benötigten Unterlagen) sind durch das zuständige Pfarramt bis spätestens 10. Juli 2023 an das Liturgiereferat zu richten.

Alle Bewerber:innen sowie die Pfarren werden nach dem Entscheidungsseminar vom Liturgiereferat schriftlich über die Entscheidung informiert.

Termine:

1. Fr, 13. Oktober 2023, 16.00-21.00 Uhr: Entscheidungsseminar
2. Fr, 10. November 2023, 16.00-20.00 Uhr

3. Fr, 15. Dezember 2023, 16.00-20.00 Uhr
4. Sa, 20. Jänner 2024, 9.00-13.00 Uhr
5. Hospitation in der Pfarre bei einem Trauergespräch und einer Beerdigung (incl. schriftlichem Kurzbericht)
6. Sa, 9. März 2024, 14.00-17.30 Uhr
7. Fr, 22. März 2024, 16.00-20.00 Uhr

Seminarort: Salzburg

Teilnehmenden-Zahl: 8–12 Personen

35. Personennachrichten

- **Diözesan- und Metropolitangericht Salzburg**

Vizeoffizial: Prälat Mag. Johann Ellenhuber (6. Februar 2023)

Vizeoffizial: Msgr. Mag. Peter Paul Kahr (6. Februar 2023)

Ehebandverteidiger: MMag. Erwin Klaushofer (10. Jänner 2023)

- **Referat für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung**
Referentin: Mag. Barbara Rampl BA

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

Krankenhausseelsorge des Uniklinikums Salzburg:

Mag. P. Thomas Prakash MI, BA (1. April 2023)

- **Pfarrassistent**

Taxenbach und Eschenau: Mag. Michael Reinprecht (1. Mai 2023)

- **Katholische Frauenbewegung**

Geistliche Assistentin: Mona Mráz (19. April 2023)

36. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Josef Außermaier: Ökumene. Grunddimension der Kirche, Be+Be-Verlag: Heiligenkreuz, ISBN: 978-3-903602-67-0

Der Autor versucht die lange Geschichte des oft missverstandenen Begriffs Ökumene aufzuzeigen. So wird die Aufgabe einer Ökumenischen Theologie für die Gegenwart innerhalb der katholischen Kirche leichter verständlich.

Besonders eingegangen wird auf den Geistlichen Ökumenismus, die Seele der Ökumenischen Bewegung und die Basis jeder Ökumeni-

schen Theologie. Dem und seinem Begründer, Paul Couturier (1881–1953), wird hier in einer deutschsprachigen Publikation der entsprechende Stellenwert gegeben.

Welt und Umwelt der Bibel 2/2023: Sklaverei. Antike Realität und biblische Texte

Sklaverei war in der Antike selbstverständlich. Die römische Gesellschaft, der „roman way of life“ funktionierte nicht ohne die Arbeit von Sklavinnen und Sklaven. Auch viele Bibeltexte des Alten und Neuen Testaments bezeugen die Existenz der Sklaverei – von den Zehn Geboten über die Sklavenhaltergleichnisse Jesu bis zum Philemonbrief. Wie sollte man also in christlichen Gemeinden mit Sklaven umgehen? Diese Frage stellte sich in vielen Bereichen: Durften Sklaven Ämter in der Gemeinde bekleiden? Und was bedeutete es konkret im Alltag, dass alle Menschen vor Gott gleich sind?

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2023**

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 6

Juni

2023

Inhalt

37. Stiftung „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg;
Errichtung. S. 66
38. Statut „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg. S. 66
39. Baueingaben zum Haushaltsplan 2024. S. 72
40. Personallnachrichten. S. 73

37. Stiftung „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg: Errichtung

Nach Anhörung und Beschlussfassung der Ratsgremien im Konsistorium am 12. April 2023 errichte ich als Erzbischof von Salzburg gemäß cc. 116 § 1 CIC / 1983 iVm cc. 114 und 1303 ff. CIC die

Stiftung „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg

und statte sie gemäß c. 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person aus. Zugleich setze ich das Statut für die Stiftung „ArMut teilen“ mit Rechtswirksamkeit vom 17. April 2023 in Kraft.

Zur Wirksamkeit auch im staatlichen Bereich wird dies gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, der obersten staatlichen Kultusverwaltung angezeigt und gleichzeitig Errichtungsdekret sowie Statut hinterlegt.

38. Statut „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg

Präambel

„ArMut teilen“ versteht sich als pfarrliche Initiative in der Erzdiözese Salzburg (EDS) zur Unterstützung von Menschen mit festem Wohnsitz in der Stadt Salzburg und Umgebung, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. ArMut teilen entwickelte sich ab 2004 in der Pfarre Mülln als Projekt zur Unterstützung von Hilfesuchenden im Pfarrgebiet. Nach und nach schlossen sich weitere Pfarren in unverbindlicher Form dieser Initiative an (Liefering St. Martin und Liefering Peter und Paul mit „Lieferinger für Lieferinger“, Parsch mit „Parscher für Parßer“, Dompfarre, Itzling, Morzg, Pfarrverband Salzburg Mitte).

Nach dem Motto: „Wer kann, der gibt - wer Not leidet, bekommt!“ werden Spenden gesammelt und an Hilfesuchende weitergegeben.

Nach Beschlussfassung der Ratsgremien im Konsistorium am 12. April 2023 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß c. 116 § 1 CIC/ 1983 iVm cc. 114 und 1303ff CIC die Stiftung „ArMut teilen“ errichtet und gemäß c. 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, mit der Hinterlegung im Kultusamt Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu.

§ 1 – Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“.
2. Sitz der Stiftung ist im Pfarrhof Mülln, Augustiner Gasse 4, 5020 Salzburg.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung erstreckt sich über das gesamte Diözesangebiet der Erzdiözese Salzburg.

§ 2 – Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, um Armut und soziale Ausgrenzung zu thematisieren, zu verhindern und zu beseitigen, sowie die Hilfestellung in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfe). Die Stiftung unterstützt Menschen mit Wohnsitz in der Stadt Salzburg sowie im Gebiet der Erzdiözese Salzburg ohne Ausschluss aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG begünstigt sind.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Die Zwecke sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Zuwendung von Unterstützungsleistungen (Geld- und Sachleistungen) an hilfsbedürftige Personen;
 - b) Unterhalten einer Anlaufstelle für hilfsbedürftige Personen;
 - c) Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit (inkl die Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen) zur Information und Bewusstseinsbildung für den von der Stiftung verfolgten Zweck;
 - d) Beratung, Gespräche, Austausch und menschliche Zuwendung für hilfsbedürftige Personen;
 - e) Vernetzung und Weitervermittlung von hilfsbedürftigen Personen mit / an soziale/n Einrichtungen;
 - f) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes;
 - g) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien;

- h) Maßnahmen der Katastrophenhilfe;
 - i) Informationen über soziale Einrichtungen in der Stadt Salzburg bzw. in der Erzdiözese Salzburg;
 - j) Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c EStG zur unmittelbaren Förderung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
 - k) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).
2. Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Geld-, Sach- (insbesondere Lebensmittel) und Dienstleistungs- spenden (Ehrenamt);
 - b) Zuschüsse und Subventionen;
 - c) Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zu- wendungen von öffentlichen und privaten Förderern;
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - e) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
 - f) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
 - g) Erträge aus der Vermögensverwaltung (zB Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung).
- Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.
3. Die Stiftung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben auch anderer Einrichtungen bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarung) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.

§ 4 – Verwaltung und Verwaltungsorgane

Für die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen werden ein oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, zur Aufsicht und Beratung ein Stiftungsrat.

1. Der Stiftungsrat

1.1 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat legt Ziele und Strategien fest, die die Verwirklichung des Zwecks gewährleisten. Der Stiftungsrat beaufsich-

tigt, berät und unterstützt die Geschäftsführung der Stiftung ArMut teilen.

Dem Stiftungsrat obliegen die Beschlussfassung des Haushaltspans, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.

1.2 Mitglieder

Dem Stiftungsrat der Stiftung ArMut teilen gehören als Mitglieder ex officio die jeweils vom Erzbischof für „Armut in der Stadt“ beauftragte Person, der / die Seelsorgeamtsleiter/in, oder in deren Vertretung die Leitung des Referats „Sozial Diakonale Verantwortung“ an, sowie ein/e Vertreter/in, der/die von der Pfarre Mülln bestimmt wird, und vom Erzbischof bestätigt wird.

Der Stiftungsrat kann um bis zu 2 weitere Mitglieder aus den pfarrlichen Armutsinitiativen erweitert werden, die von den ex officio Mitgliedern des Stiftungsrates ernannt und vom Erzbischof bestätigt werden.

1.3 Funktionsperiode / Beendigung Mandat

Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.

Ein Verzicht auf das Mandat ist möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Die Abberufung ist vom Erzbischof zu bestätigen.

1.4 Vorsitz

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n.

1.5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens 2-mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Mindestens zwei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einfordern.

1.6 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen sind auch per Umlaufbeschluss zulässig. Die erforderliche Mehrheit ist dabei nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates zu ermitteln.

Der / die Geschäftsführer*in können an der Sitzung teilnehmen. Er /sie hat/haben jedoch kein Stimmrecht.

1.7 Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Stiftungsrates können die Arbeitsweise in detaillierter Form in einer Geschäftsordnung festlegen.

1.8 Ehrenamt

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

2. Geschäftsführung

Die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat ernannt und vom Erzbischof bestätigt. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so sind die Aufgaben im Innenverhältnis schriftlich festzulegen.

2.1 Kompetenzen

Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung ArMut teilen mit aller Sorgfalt eines guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig und in diesem Rahmen berechtigt, Verträge abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung hat Personalverantwortung. Nach- und Neubesetzungen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Im Rahmen der Umsetzung des laufenden Budgets ist die Geschäftsführung für Aufträge und Rechnungen bis zu einer Höhe von € 10.000,00 zeichnungsberechtigt. Für höhere Beträge ist die Mitunterzeichnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates notwendig.

2.2 Vertretung nach außen

Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung ArMut teilen nach außen.

2.3 Rechnungswesen

Die Geschäftsführung hat das Vermögen der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben des Stiftungsrates zu verwahren, das Spendenwesen zu betreuen und ein Rechnungswesen nach anerkannten Standards zu führen. Um die anerkannten Standards (speziell Meldung zur Spendenabsetzbarkeit an das Finanzamt) zu gewährleisten,

werden aus dem Stiftungsvermögen die Kosten für eine adäquate Buchhaltung getragen.

§ 5 – Aufsicht

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung obliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Der Jahresabschluss ist jährlich zur Genehmigung vorzulegen. Das Controlling wird durch die zuständige Stelle der Erzdiözese Salzburg erfüllt.

§ 6 – Beendigung der Tätigkeit der Stiftung oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet sein oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken zu verwenden. Bei einer Auflösung, Aufhebung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c EStG zu verwenden, wobei der Ortsordinarius von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

§ 7 – Wirksamkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung im Konsistorium am 12. April 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

T. E. K. - Salzburg
Ordinariatskanzler

• Erzbischof
Erzbischof

39. Baueingaben zum Haushaltsplan 2024

Die Finanzkammerdirektion erinnert in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Bauamt an die Eingaben zum Haushaltsplan für die notwendigen Bauvorhaben im kommenden Jahr.

Folgendes ist zu beachten:

- **Letztmöglicher Abgabetermin: Freitag, 29. September 2023**
- Das entsprechende Haushaltsplanformular kann von der Homepage der Erzdiözese **heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt** werden. Bitte benützen Sie den Link <http://downloads.kirchen.net> und geben Sie als Benutzername „intern“ und als Passwort „EdS2008#“ ein. Unter „Downloads Direktion“ steht das Haushaltsplanformular zur Verfügung.
- **Pro Bauvorhaben** (z. B. Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen etc.) ist **ein eigenes Bauansuchen** zu stellen.
- Berücksichtigt werden nur Baueingaben, die
 - **fristgerecht per Mail** an vanessa.possath@eds.at (Übermittlung samt Beilagen bitte nur digital) und
 - **vollständig ausgefüllt** einlangen. Der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre, die Gesamtfinanzierungskosten (lt. eingeholten Angeboten oder Kostenschätzungen) sowie der erbetene Zuschuss der Erzdiözese sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzuführen.

Gut vorbereitete Bauansuchen helfen enorm in der Administration.

40. Personalauskünfte

- Pfarrprovisor (15. Jänner 2023)

Salzburg-St. Johannes am LKH: Dr. Josef Pletzer
(zus. zu Salzburg-Maxglan, Salzburg-Taxham, Salzburg-Liefering,
Salzburg-St.Martin)

- Priesterlicher Mitarbeiter

St.Johann/T. und Oberndorf/T.: Jayaraju Sondi (1. März 2023)
Saalbach: P. Clement Temba CSSp MA (15. Mai 2023)
Salzburg-Herrnau, Salzburg-Nonntal, Salzburg-Moritzg, Salzburg-Gneis, Salzburg-St. Paul und Salzburg-Leopoldskron-Moos:
Jacques Yéliyeul Dabiré (1. Juni 2023)

- Pfarrhelferin (1. Mai 2023)

Krimml: Eva Rainer

- Diözesane Frauenkommission (2. Juni 2023)

Vorsitzende: Mag. Michaela Luckmann
Katrín Aschenberger MA
Elisabeth Biechl
Mag. Ingrid Burgstaller
lic.iur.can. Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr
Mag. Olivia Keglevic
Sabine Liesner MA
Szidonia Lörincz M. Theol.
Renate Mumelter
Laura Popovic MSc
Mag. Susanne Savel-Damm
DGKP Andrea Schmid
Mag. Andrea Schmidle
Edith Stock
Sr. Maria Gabriela Unterluggauer HSF
Univ.-Prof. Dr. Angelika Walser
Mag. Martina Welte
Sabine Zwicklhuber

- Bischofliches Gremium für Gleichstellungsfragen (5. Juni 2023)

Mitglied: Sabine Zwicklhuber

- Kuratorium des Geistlichen Zentrums Embach (16. Mai 2023)

Vorsitzender: Mag. Michael Reinprecht

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juni 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg

Verordnungsblatt

Nr. 7/8

Juli/August

2023

Inhalt

41. Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste (Covid):
Aufhebung. S. 78
42. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel. S. 78
43. Landesfeiertag in Tirol: Hoher Frauentag. S. 78
44. Personallnachrichten. S. 79
45. Mitteilungen. S. 79

41. Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste (Covid): Aufhebung

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 19. bis 21. Juni 2023 wurde beschlossen, die seit 1. Juni 2022 vorübergehend ausgesetzte Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste [samt der Information zum Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass] mit sofortiger Wirksamkeit aufzuheben.

42. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 19. bis 21. Juni 2023 wurde beschlossen, dass als Signal der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels leiden, am Freitag, den 28. Juli 2023 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden.

43. Landesfeiertag in Tirol: Hoher Frauentag

Wie im vergangenen Jahr beabsichtigt die Tiroler Landesregierung, den Gedächtnistag der mit Gesetz vom 11. September 1957, LGBl. Nr. 43, geschaffenen Landesstiftung im ganzen Lande am Hohen Frauentag, dem 15. August, feierlich zu begehen.

Bei der Durchführung des Hohen Frauentages sollen im Tiroler Teil der Erzdiözese erfolgen:

- Beflaggung aller Kirchen am 15. August
- Feierliches Glockengeläute am 14. August in der Zeit von 19.00 Uhr bis 19.10 Uhr

Der Landesfeiertag wird in Innsbruck durch einen Festgottesdienst in der Jesuitenkirche mit Abt Prälat Leopold Baumberger, Wilten, gefeiert.

44. Personalauskünfte

- **Ökonom (Direktor der Finanzkammer) der Erzdiözese Salzburg**
(1. Juli 2023)
Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc
- **Pfarrprovisor (27. Juni 2023)**
Steinberg/Rofan: Mag. Paul Rauchenschwandtner
- **Seelsorger (1. Juli 2023)**
Justizanstalt Puch: Albert Hötzer
- **Inkardinierung (1. Juli 2023)**
lic.iur.can. Dipl. Theol. Daniel Kretschmar
Mag. Alois Ramsauer
- **Kuratorium Afro-Asiatisches Institut (23. Juni 2023)**
Vorsitzender: Dipl. Theol. Markus Roßkopf
- **Todesfall**
MMag. P. Thomas Naupp OSB, geboren am 23. 8. 1950,
Priesterweihe am 23. 4. 1977, gestorben am 7. 6. 2023.

45. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Lichterfüllt. Gebete in allen Lebenslagen, hg. Bischöfliches Ordinariat Regensburg, ISBN: 9783791733944

Dieses Gebetbuch greift außerordentlich viele Situationen, Schwierigkeiten und Übergänge, aber auch Brüche und Nöte des Lebens auf. Es präsentiert eine reiche Sammlung für jedes Lebensalter und jede Lebenslage: ein Begleiter für Familien, für Gebetskreise und Gemeinschaften und für den privaten Gebrauch. Das Werk ist durch den Sonnengesang des Franz von Assisi gegliedert. Die einzelnen Lobpreisungen daraus überschreiben das jeweilige Kapitel. Die Auswahl der Gebetstexte in zeitgemäßer Sprache verschiedenster Autorinnen und Autoren versucht, eine moderne Formulierungshilfe in der Sprachlosigkeit vieler Menschen zu geben. Ein Leitfaden für das persönliche Beten findet sich im Anhang des Buches.

Bibel heute 234: Mose, Aaron und Mirjam

Es sind drei Geschwister – Mose, Aaron und Mirjam –, die beim

Auszug aus Ägypten, der großen rettenden Tat des Gottes Israels an seinem Volk, Führungsverantwortung übernehmen. Der Erfolg des Exodus ist nicht mit einer einzelnen Führungsgestalt zu verbinden. Vielmehr verdankt er sich dem Teamwork eines göttlich beauftragten Führungstrios. Waren die drei wirklich Geschwister? Welche Führungsprofile schreiben ihnen die biblischen Erzählungen zu? Wie lesen wir die Texte über Mose, Aaron und Mirjam vor dem Hintergrund heutiger Leitungserfahrungen in der Kirche? Wo teilen sie Verantwortung und Aufgaben? Diesen Fragen geht diese Heftausgabe nach und stellt den Bibeltext Numeri 12, einen echten Geschwister- und Leitungskonflikt, in den Mittelpunkt.

Bibel und Kirche 2/2023: Männer. Macht. Maskenspiel. Die Briefe an Timotheus und Titus

Die beiden Briefe an Timotheus und der Brief an Titus stehen im Zentrum dieser Ausgabe. In der aktuellen Bibelwissenschaft haben die drei Briefe ein ausgesprochen schlechtes Image. Eine Mehrheit geht davon aus, dass Absender und Addresaten eine literarische Fiktion sind: Weder seien die Briefe wirklich von Paulus geschrieben noch seien Timotheus und Titus ihre realen Empfänger gewesen. In den letzten Jahren ist nun aber wieder Bewegung in die Diskussion gekommen. Die Pastoralbriefe sind einer der Brennpunkte der erneuten Debatten über Datierung und Autorschaft der neutestamentlichen Schriften. Auch inhaltlich wird neu diskutiert, vor allem die Wirkungsgeschichte zu Kirchenbild und Ämterfragen - und auch zum Frauenbild und der Frage von Frauenämtern.

**Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juli 2023**

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 9

September

2023

Inhalt

46. Stiftung „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich Ar-Mut teilen S. 82
47. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen S. 82
48. Personalaufnahmen S. 83
49. Mitteilungen S. 87

46. Stiftung „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich Ar-Mut teilen

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 13. April 2023 über die kanonische Errichtung und Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit der Stiftung „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“, Pfarrhof Mülln, Augustiner Gasse 4, 5020 Salzburg, langte am 11. August 2023 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass die Stiftung „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“, aufgrund der am 11. August 2023 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

47. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,
a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen
Samstag, 21. Oktober 2023 – nur noch wenige Restplätze verfügbar

Bildungszentrum Borromäum
Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 10. Oktober 2023 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

Nächster Kurs: Samstag, 16. März 2024

48. Personalnachrichten

Sofern nicht anders vermerkt, traten die Personaländerungen mit 1. September 2023 in Kraft.

- **Referat Berufungspastoral**

Leiterin: Mag. Anna Tiefenthaler

Seelsorger im Team: Mag. Rupert Santner (zus. zu Koop. Eben, Hüttau, St. Martin/Tgb.)

Seelsorger im Team: Dr. Stefan Schantl (zus. zu Pfarrer Schwoich, Kirchbichl, Bad Häring)

- **Seelsorgeamt**

Jahrspraktikant: Johannes Peter Holzenkämpfer

- **Pfarrverbandsleiter**

- **Pfarrer**

Großarl: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (bisher Mariapfarr)

St. Georgen/S.: MMag. Erwin Klaushofer (bisher Anthering und Nussdorf)

Tamsweg, Lessach, Seetal: GR Mag. Christian Schreilechner (bisher Zell am See-St. Hippolyt und Zell am See-Schütteldorf)

- **Pfarrprovisor**

Bürmoos: MMag. Erwin Klaushofer (bisher Anthering und Nussdorf)

Ebenau: Mag. Roland Matthias Frank (bisher priesterl. Mitarbeiter Dekanat Salzburg Zentralraum)

Elixhausen: Dr. Paschal Okechukwu Opara (zus. zu Bergheim)

Hüttschlag: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (bisher Mariapfarr)

Kirchdorf/T. und Going: Dr. Robert Shako Lokeso (bisher

priesterl. Mitarbeiter Altenmarkt, Flachau, Filzmoos, Eben/Pg., Hüttau, St. Martin/Tgb.)
Mariapfarr, Mauterndorf und Tweng: P. Pavo Filipovic OFM (bisher priesterl. Mitarbeiter Mauterndorf und Tweng)
Obertrum, Berndorf, Seeham: Mag. P. Alphonse Fahin SVD (bisher Koop. Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Morzung, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul)
Salzburg-Mülln: Dr. Josef J. Pletzer (zus. zu Salzburg-Maxglan, Salzburg-Taxham, Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-St. Johannes am LKH)
Seekirchen und Schleedorf: P. Laurent Pierre Chardey SVD (bisher Koop. Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Morzung, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul)
Steinberg am Rofan: MMag. Ralf Peter (bisher Fieberbrunn und Hochfilzen)
Zell am See-St. Hippolyt und Zell am See-Schütteldorf:
 Univ.-Doz. Dr. P. Joachim Hagel O Praem (1. Oktober 2023)

- **Kooperator**

Eben, St. Martin/Tgb. und Hüttau: Mag. Rupert Santner (bisher St. Johann/T. und Oberndorf/T.)
Saalfelden: Franz Balakumar Bodapati
St. Johann/T. und Oberndorf/T.: Mag. Johannes Willibald Lackner (bisher Tamsweg, Lessach, Seetal)

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

St. Georgen/S. und Bürmoos: Thomas Rejan
Salzburg-Herrnau, Salzburg-Gneis, Salzburg-Morzung, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul: P. Shaju Varghese MSFS (zus. zu Salzburg-Leopoldskron-Moos)
Salzburg-Maxglan, Salzburg-Taxham, Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering und Salzburg-Mülln: P. Thomas Gögele LC, BA BA
Wörgl und Bruckhäusl: Selvaraj Lazar
Dekanat Köstendorf: KR Kan. Mag. Franz Lusak

- **Regionaljugendseelsorger**

Tennengau, Pongau, Lungau und Region Tirol: P. Richard Sao Joao Cardozo SVD, MA

- **Pfarrassistent**

Kaprun: Norbert Ronacher
Golling: DGKP Kurt Fastner MSc (zus. zu Bad Vigaun und St. Koloman)
Kirchdorf/T. und Going: Tihomir Pausic (bisher Koppl)

- **Pastoralassistent/in**

AUVA-Unfallkrankenhaus Salzburg: Dipl. Theol. Gerhard Hundsdorfer (1. Juli 2023, bisher Salzburg-St. Johannes am LKH)

Kitzbühel und Reith/K.: Michael Klauser (bisher Mariastein)

Salzburg-St. Johannes am LKH und Christian-Doppler-Klinik: Martin Schiessel

Landesklinik Hallein: Mag. Martina Welte (bisher Salzburg-St. Johannes am LKH)

Salzburg-Mühln: Dr. Donald Nnamdi Odom (zus. zu Salzburg-St. Martin)

Salzburg-St. Johannes am LKH: Mag. Alexandra Kunstmann-Hirnböck (bisher AUVA-Unfallkrankenhaus Salzburg)

Oberalm: Mag. Andrea Leisinger (zus. zu Pfarrass. Hallein und Past.ass. Neualm-St. Josef, 1. Oktober 2023)

Zell am See-Schütteldorf: Mag. Johannes Dürlinger (bisher Pfarrass. dort)

- **Pastoralassistent/in in Ausbildung (BPAÖ)**

Pfarrverband Neukirchen/Gru., Wald, Bramberg und Krimml:

Nadine Hof-Scharler

Salzburg-St. Severin: Mag. Etienne Nary

- **Pastoralassistent in Ausbildung (PEJ)**

Pfarrverband Werfen, Pfarrwerfen und Werfenweng:

Mag. Ante Ugrina

- **Pfarrhelferin**

Pfarrwerfen: Sandra Deisl (1. Juli 2023)

- **Pastoraler Mitarbeiter**

Mariastein: Stefan Mair

Salzburg-St. Johannes am LKH: Martin Eitzinger B.A.

Thalgau: Mag. Stefan Scheichl BAC

- **Jugendleiterin**

Region Lungau, Pongau und Tennengau: Franziska Betz

- **Seelsorge Salzburg-St. Johannes am Landeskrankenhaus**

Leitung: Dr. Detlef Schwarz

Stv. Leitung: Mag. Elisabeth Maria Eberhardt

- **Referentin für Öffentlichkeitsarbeit**

Pfarrverband Hallein 1 und 5: Maria Schwarzmann

- **Katholische Hochschuljugend (20. Juli 2023)**

Vorsitzende: Clara Grabner
Stellvertreterin: Samira Spitaler

- **Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/inn/en und Theolog/inn/en im kirchlichen Dienst im Gebiet der Erzdiözese Salzburg (20. Juli 2023)**

Vorsitzender: Dr. Eduard Baumann
Stv. Vorsitzende: Mag. Sri-Miriam Fackler
Gruppensprecherin der Region Außergebirg: Mag. Renate Orth-Haberler
Gruppensprecherin der Region Inntal: Margit Haunspurger
Gruppensprecher der Region Tiroler Teil: Mag. Christian Ehrenberger
Schriftführer: Mag. Sebastian Riedel B.Sc.

- **Dienstbeendigung**

Domkap. Mag. Harald Mattel als Stadtpfarrer Seekirchen
Mag. P. Johannes Feierabend OSB, Schulseelsorger Borromäum
Dr. Thomas Kunnappallil als Pfarrprov. Ebenau
Dr. Josef J. Pletzer als Dekanatsjugendseelsorger Dekanat Salzburg Zentralraum
Mag. Paul Rauchenschwandtner als Pfarrprov. Steinberg/R.
DDDr. Manfred Thaler als Exequiar in Tamsweg
Mag. Manuela Ebner als Pastoralassistentin Neumarkt/W.
Mag. Bertram Gereon Neuner
Josef Grfrerer, Diakon und past. Mitarbeiter Großarl
Mag. Irene Blaschke als Referentin Berufungspastoral

- **Pensionierung**

KR Mag. P. Franz Lauterbacher OSB, Stadtpfarrer Salzburg-Mülln
GR Mag. Egbert Piroth, Pfarrer Großarl, Pfarrprov. Hüttschlag
GR Mag. Karl Steinhart, Pfarrprov. Elixhausen

- **Todesfälle**

Dr. Fernando Monge Sánchez, Seelsorger, geboren am 31. Jänner 1954 in Belvisdelajara (Toledo, Spanien), Priesterweihe am 15. September 1994, gestorben am 11. August 2023.

em Domkap. Dr. Franz Padinger, Generalassistent der Katholischen Aktion Salzburg i. R., geboren am 13. Juli 1942 in Neu-

markt/W., Priesterweihe am 29. Juni 1967, gestorben am 18. August 2023.

- **Zivile Auszeichnung**

Ehrenbürger der Gemeinde Ramingstein: DDDr. Manfred Thaler (31. Juli 2023)

49. Mitteilungen

- **Korrektur zum Direktorium**

Goldene Samstage (die ersten drei Samstage nach dem Michaeli-Fest am 29. September):

1. Goldener Samstag: 30. September 2023
2. Goldener Samstag: 7. Oktober 2023
3. Goldener Samstag: 14. Oktober 2023

- **Neue Adresse**

KR Kan. Mag. Franz Lusak
Tassiloweg 2/4
5163 Mattsee
franz.lusak@eds.at

GR Mag. Karl Steinhart
Gaisbergstraße 9e-3/4
5020 Salzburg
0676/8746-6975
pfarrer.steinhart@gmail.com

- **Literaturhinweise**

Wilhelm Bruners: Bei Zeiten. Gedichte und Kurzgeschichten, Tyrolia, ISBN 978-3-7022-4134-6

Mit bewährtem sprachlichem Feingefühl spürt der Priester Wilhelm Bruners dem Phänomen „Zeit“ nach. Der Autor beobachtet mit empfindsamem Blick seinen Alltag, die Natur und seine Erinnerungen, stellt dazu Fragen des Glaubens sowie der Gottsuche und verwebt sie zu sprachlichen Kostbarkeiten. Die Brüchigkeit des Lebens wird sichtbar, hoffnungsvolle Zuversicht darf an seiner Seite gedeihen.

In diesem Band kombiniert Wilhelm Bruners seine erprobte Lyrik mit starken und klaren Prosatexten in einer Sprache, die auch Menschen anzieht, die sich als spirituell Suchende begreifen. Seine Texte

zu „biblischen Zeiten“ und „Nachkriegszeiten“ nehmen Biographisches auf: Der Seelsorger und Bibelwissenschaftler ist geprägt durch eine Kindheit und Jugend in Kriegs- und Nachkriegszeiten. In Israel erlebte er in den Jahren seines Aufenthaltes zwei Golfkriege und mehrere Aufstände in Palästina gegen die israelische Besatzung.

Esther Göbel/Helmut Jansen: Die Bibel in Sketchnotes. Die Sonntagsevangelien auf den Punkt und aufs Papier gebracht, Echter, ISBN 978-3-429-05848-7

Seit mittlerweile drei Jahren bringen Esther Göbel und Helmut Jansen mit ihrem Youtube-Projekt „Sketch-Bibel“ biblisch-theologische Aussagen auf den Punkt – und aufs Papier: Denn sie legen die Texte der Sonntagsevangelien nicht nur mit Worten, sondern vor allem auch mit ihren Zeichnungen aus.

Jetzt finden sich alle Predigten und Zeichnungen des Lesejahres A gesammelt in einem Band.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 10

Oktober

2023

Inhalt

- 50. Dekanat Salzburg Zentralraum Pfarrverbände. S. 90
- 51. Führungsgrundsätze in der Erzdiözese Salzburg. S. 91
- 52. Ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen Ausbildungskurs. S. 95
- 53. Personalnachrichten. S. 96
- 54. Mitteilungen. S. 98

50. Dekanat Salzburg Zentralraum Pfarrverbände

Mit Rechtswirksamkeit vom 22. September 2023 hat Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM folgende Pfarrverbände im Dekanat Salzburg Zentralraum neu errichtet:

Pfarrverband 1:

Salzburg-Domfarre, Salzburg-St. Andrä, Salzburg-St. Blasius

Pfarrverband 2:

Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau, Salzburg-Leopoldskron-Moos, Salzburg-Morzg, Salzburg-Nonntal, Salzburg-St. Paul

Pfarrverband 3:

Anif, Grödig, Niederalm, Seelsorgestelle Fürstenbrunn-Glanegg

Pfarrverband 4:

Großgmain, Salzburg-St. Vitalis, Siezenheim, Wals, Seelsorgestelle Walserfeld

Pfarrverband 5:

Salzburg-Lehen, Salzburg-Liefering, Salzburg-Maxglan, Salzburg-Mülln, Salzburg-St. Johannes am LKH, Salzburg-St. Martin, Salzburg-Taxham

Pfarrverband 6

Elsbethen, Salzburg-Aigen, Salzburg-Gnigl, Salzburg-Itzling, Salzburg-Parsch, Salzburg-St. Elisabeth, Salzburg-St. Severin



51. Führungsgrundsätze in der Erzdiözese Salzburg

Präambel

In der Erzdiözese Salzburg übernehmen Frauen und Männer, Kleriker und Laien Führungsverantwortung in der und für die Erzdiözese. Sie tun dies auf Grund ihres Taufauftrages, Kirche und Welt mitzugestalten, und der daraus entstehenden Verantwortung, ihrer Eignung, Befähigung und Weihe, bzw. Sendung oder Beauftragung.

Führung ist ein unverzichtbarer Dienst an der Sendung der Kirche. Die Erzdiözese bekennt sich zu einem Führungsstil, der im Miteinander und Wechselspiel der Aufgaben und Kompetenzen, der Fähigkeiten und Charismen am besten die fruchtbare Spannung zwischen dem hierarchischen und synodalen Wesen der Kirche zur Geltung bringt. Führungskräfte sind sich der grundlegenden Bedeutung der Synodalität für das Leben der Kirche bewusst. Dabei verstehen sie Synodalität zunächst gesamtkirchlich und grundsätzlich als einen Prozess des

„wechselseitigen Anhörens, bei dem jeder etwas zu lernen hat: das gläubige Volk, das Bischofskollegium, der Bischof von Rom – jeder im Hinhören auf die anderen und alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den ‚Geist der Wahrheit‘ (Joh 14,17), um zu erkennen, was er ‚den Kirchen sagt‘ (vgl. Offb 2,7)“ (Papst Franziskus, 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode, 17.10.2015). Führungskräfte sind bereit, sich in die beschriebene synodale Dynamik einzuüben und sie zugleich auf ihr eigenes Arbeitsumfeld in der Erzdiözese Salzburg anzuwenden.

Die Art und Weise, wie Führung wahrgenommen wird, prägt die gemeinsame Führungskultur der Erzdiözese Salzburg.

In der Erzdiözese Salzburg arbeiten Hauptamtliche und Ehrenamtliche zusammen. Diese Grundsätze und die Haltung dahinter gelten gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

verantworten: Führen bedeutet, Mitverantwortung für den Auftrag der Kirche und für Personal übernehmen.

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erzdiözese Salzburg nehmen durch ihre Arbeit am Auftrag der Kirche teil.

Führungskräfte sind im Namen des Erzbischofs mitverantwortlich in der Leitung der Erzdiözese und unterstützen den Erzbischof bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe.

Führungskräfte wirken durch zielgerichtete Einflussnahme an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und übernehmen Personalführung für angestellte Mitarbeitende in einem definierten Bereich der Erzdiözese und sorgen dafür, dass diese bei der Aufgabenerfüllung ihre bestmögliche Wirksamkeit erreichen können.

gestalten: Führung bedeutet, Vorbildfunktion haben und Orientierung geben.

2. Als Christinnen und Christen orientieren sich Führungskräfte in ihrem Führungsverhalten an Jesus Christus, dem guten Hirten seiner Kirche, der mit seiner Botschaft vom Reich Gottes gekommen ist, damit die Menschen „ein Leben in Fülle“ haben.

Sie wissen, dass eine glaubwürdige, am Menschen und der Schöpfung orientierte Führungskultur zum christlichen Selbstverständnis gehört und Zeugnis von ihrem Glauben abgibt.

3. Führungskräfte reflektieren regelmäßig ihre eigene Person in den Bereichen „Glaubwürdig leben – Einfluss nehmen – Lösungen entwickeln – Ergebnisse erbringen – Beziehungen gestalten“. Dazu nutzen sie erprobte Werkzeuge wie Supervision, Coaching und geistliche Begleitung.

4. Führungskräfte wissen, dass die Art und Weise ihres Leitens wesentlich die Arbeitskultur der Erzdiözese mitprägt. Deshalb gestalten sie ihre Führungsarbeit so, dass eine Kultur der Wertschätzung, der Achtsamkeit, der Verantwortung und Gerechtigkeit gestärkt wird.

Die Balance zwischen Verantwortung für Andere und wirtschaftlicher Effizienz, sowie gemeinsame Verantwortung für das Ganze der Erzdiözese und Orientierung an Wirksamkeit gestaltet das Führungshandeln.

orientieren

5. Führungskräfte sorgen für Transparenz und Klarheit. Sie haben Ziele, Visionen und strategische Entscheidungen der Erzdiözese im Blick und richten ihre Abteilung, Einrichtung, Pfarre daraufhin aus. Führungskräfte informieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig darüber und zeigen ihnen auf, welchen Beitrag die Abteilung und die Arbeit des Einzelnen am Erreichen der Visionen und Ziele der Erzdiözese hat.

lernen: Führung lässt sich lernen.

6. Führungskräfte verfügen neben den nötigen Fachkompetenzen, ihre Aufgabe zu erfüllen, über Kompetenz im Führungshandeln und die Bereitschaft und den Mut, Führung wahrzunehmen.
7. Sie bilden sich selbst regelmäßig im Kompetenzbereich ihrer Führungs- und Fachaufgaben weiter. Führungskräfte kennen und benennen die Fähigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie fördern und fordern regelmäßige Weiterbildung bei ihnen.

zusammenarbeiten: Führen gelingt nur mit Anderen.

8. Führungskräfte sind sich ihrer eigenen Grenzen bewusst. Sie nehmen Rückmeldungen konstruktiv an und nutzen sie für Verbesserungen. Sie delegieren sinnvoll, um Lösungen und bestmögliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen.
9. Führungskräfte regen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Engagement an und fordern Leistung ein. Sie nehmen Fehler als Lernchance wahr und regen die Reflexion und Lösungssuche an.
10. In der Erfüllung ihrer Arbeit setzen Führungskräfte auf Teamarbeit und Kooperation und arbeiten eng mit den verschiedenen Einrichtungen, Bereichen und Abteilungen zusammen.

entscheiden

11. Führungskräfte setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für eine Kultur des achtsamen Aufeinander-Hörens ein, die den ge-

meinschaftlichen Aspekt, der das ganze Gottesvolk miteinschließt, mit dem besonderen Dienst der Hierarchie für die Einheit verbindet. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, dass Entscheidungsfindungsprozesse als gemeinsame Suche nach dem Willen Gottes erlebt werden können. Zugleich wissen sie darum, dass das Treffen von Entscheidungen selbst in die Letztverantwortung der zuständigen Hirten fällt.

12. Führungskräfte beziehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse ein und delegieren durch Zuweisung von Verantwortung. Sie geben Rechenschaft über ihr eigenes Vorgehen und fordern dies ebenfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder Dritten) ein.

kommunizieren: Die wichtigsten Instrumente für Führungskräfte sind ihre Kommunikations- und Lösungsfähigkeit.

13. Führungskräften ist bewusst, dass alles Führungshandeln Kommunikation ist. Führungskräfte werten gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Zielvereinbarungen und Arbeitsergebnisse aus. Sie geben regelmäßig Rückmeldungen und beachten dabei die persönliche, soziale und fachliche Kompetenz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
14. Führungskräfte koordinieren die Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich, schaffen die nötigen Kommunikationsstrukturen und tragen dazu bei, dass das Leitbild der Erzdiözese in der Organisationskultur in ihrem Bereich lebendig wird.

vermitteln

15. Führungskräfte sprechen auftretende Probleme und Konflikte zeitnah und konkret an und lösen sie nach Möglichkeit gemeinsam mit allen Beteiligten.
Bei der Lösung von Konflikten orientieren sie sich dabei an diözesanen Regelungen.
16. Führungskräfte sorgen im Rahmen ihrer Kompetenz für notwendige Bedingungen und Arbeitsvoraussetzungen zur Zielerreichung und zur Aufgabenerfüllung.
Sie handeln transparent nach geltenden staatlichen und diözesanen Regelungen und achten bei der Arbeitsplanung gleichermaßen die Notwendigkeiten eines geregelten Arbeitsablaufes sowie die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben, Gesundheit und Beruf für sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

entwickeln: Führung sucht Wege in die Zukunft.

17. Führungskräfte fordern das Mitdenken ihrer Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter ein. Sie ermutigen sie zu neuen Ideen und schaffen Raum für Kreativität und Innovation.

52. Ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen Ausbildungskurs

Der Start der Ausbildung für ehrenamtliche Begräbnisleiter:innen wurde auf das Frühjahr 2024 verschoben. Es sind noch Restplätze verfügbar.

Der Einsatz von Begräbnisleiter:innen wird im Pfarrgemeinderat besprochen und beschlossen. Danach erfolgt die Anmeldung zur Ausbildung.

Voraussetzungen und Auswahlverfahren:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern (ab 2006)
- Benötigte Unterlagen der Pfarre:
 - Ansuchen der Pfarre für eine/n Kandidaten/in inkl. Begründung über Bedarf und Dringlichkeit eines/einer ehrenamtlichen Begräbnisleiter:in sowie Einschätzung über die Eignung der Kandidat:in für den Beerdigungsdienst (Formular zum Download auf www.eds.at/liturgie)
- Benötigte Unterlagen der Bewerber:in:
 - TN-Bestätigung des Lehrgangs Leitung von Wort-Gottes-Feiern
 - 1 DIN-A4-Seite zu: Welche Erfahrungen mit Trauer, Bewältigung von Trauer und Krisen bringen Sie aus ihrer Lebenserfahrung mit?
 - Motivationsschreiben: Was befähigt mich zur Leitung von Begräbnissen und zum Führen von seelsorglichen Trauergesprächen?
- Teilnahme am Entscheidungsseminar
- Die definitive Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach dem Entscheidungsseminar durch die Lehrgangsteilung in Absprache mit den Referenten und Referentinnen, der Pfarre und den Kandidat:innen und ergibt sich aufgrund folgender Kriterien: Erbringen aller Voraussetzungen, positive Teilnahme am Entscheidungsseminar, Anzahl der Anmeldungen, persönliche Eignung und pfarrliche Dringlichkeit.

Anmeldung:

Anmeldungen (inkl. aller benötigten Unterlagen) sind durch das zu-

ständige Pfarramt bis spätestens **11. Dezember 2023** an das Liturgiereferat der Erzdiözese Salzburg zu richten (liturgie@eds.at).

Alle Bewerber:innen sowie die Pfarren werden nach dem Entscheidungsseminar vom Liturgiereferat schriftlich über die Entscheidung informiert.

Termine:

1. Samstag, 20. Jänner 2024, 9.00–14.00 Uhr: **Entscheidungsseminar**
2. Freitag, 2. Februar 2024, 16.00–20.00 Uhr, Grundlagen der kirchlichen Begräbnisfeier (1)
3. Freitag, 1. März 2024, 16.00–20.00 Uhr, Grundlagen der kirchlichen Begräbnisfeier (2)
4. Freitag, 22. März 2024, 16.00–20.00 Uhr, Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Begräbnisfeier (1)
5. Hospitation in der Pfarre bei einem Trauergespräch und einer Beerdigung (inkl. schriftlichem Kurzbericht)
6. Freitag, 7. Juni 2024, 16.00–20.00 Uhr, Vorbereitung und Durchführung der kirchlichen Begräbnisfeier (2)
7. Freitag, 21. Juni 2024, 16.00–20.00 Uhr, Abschluss

Seminarort: Salzburg

Teilnehmenden-Zahl: 8–12 Personen

53. Personalaufnahmen

- **Bischofsvikariat für die Junge Kirche – Verlängerung**
(1. Oktober 2023)
Bischofsvikar: KR Domkap. Mag. Harald Mattel
- **Bischofsvikariat für die Institute gottgeweihten Lebens, für die Gesellschaften Apostolischen Lebens, für die Säkularinstitute und für die spirituellen Bewegungen (movimenti)** (1. Oktober 2023)
Priesterlicher Mitarbeiter: KR Domkap. Mag. Ambros Ganitzer
- **Dekanat Reith im Alpbachtal** (1. Oktober 2023)
Dechant: Mag. Paul Rauchenschwandtner
Stellvertreter: MMag. Erwin Mayer
- **Dekanat Tamsweg** (1. Oktober 2023)
Dechant: GR Mag. Christian Schreilechner
Stellvertreter: Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger

- **Pfarrverbandsleiter im Dekant Salzburg Zentralraum**
(22. September 2023)

Pfarrverband 1: Domkap. Mag. Roland Rasser

Pfarrverband 2: GR Mag. Alois Rupert Dürlinger

Pfarrverband 4: Mag. Virgil Zach

Pfarrverband 5: Dr. Josef J. Pletzer

Pfarrverband 6: GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer

- **Koordinatorin des Pfarrverbandes im Dekanat Salzburg Zentralraum**
(22. September 2023)

Pfarrverband 3: Dipl. Theol. Christina Roßkopf

- **Pfarrer** (1. September 2023)

Fieberbrunn und Hochfilzen: Mag. Christoph Josef Eder
(bisher Obertrum, Berndorf, Seeham)

- **Pfarrprovisor** (1. September 2023)

Anthering und Nußdorf/H.: Anthony Sabbavarapu BA Phil
(bisher priesterl. Mitarbeiter St. Georgen/S.)

- **Kooperator** (1. September 2023)

Salzburg-Maxglan, Salzburg-Taxham, Salzburg-Liefering, Salzburg-St. Martin und Salzburg-Mühln: P. Zakayo Kimaro CSSp

- **Priesterlicher Mitarbeiter** (1. Oktober 2023)

Dekanat Brixen/T., Reith/A., Kufstein, Zell/Z.: Br. Martin Thaller Sam.FLUHM

- **Kirchenrektor** (6. September 2023)

Hilariberg: Br. Eduard Ferdinand Schretter Sam.FLUHM

- **Pastoralassistentin** (1. September 2023)

Hallein, Neualm-St. Josef, Dürnb erg: Nicole Endres

- **Pfarrhelferin** (1. Oktober 2023)

Eugendorf: Eva Kneissl

Scheffau/Wk.: Elisabeth Egerbacher

- **Regionaljugendseelsorger** (1. September 2023)

Region Tennengau, Pongau, Pinzgau, Lungau und Region Tirol:

P. Richard Sao Joao Cardozo SVD, MA

- **Jugendleiterin** (1. September 2023)
Region Pinzgau: Anna Reindl
Region Stadt Salzburg und Flachgau: Anna Mitterrutzner
- **Studentischer Mitarbeiter / Studentische Mitarbeiterin**
(1. Oktober 2023)
Bereich Junge Kirche an der Universität:
Paridam Alexander Schneider
Jakob Wakonig
Fiona Sesemi O'Brian
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre und Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer** (11. September 2023)
Vorsitzende: Sabine Rothauer
1. Stellvertreterin: Susanne Meßner
2. Stellvertreterin: Andrea Bichler
Schriftführerin: Andrea Hettgger
Regionalverantwortliche: Anna Stauffer und Christine Fersterer
Geistlicher Assistent: Mag. GR Kan. Johann Schwaighofer
Vertretung in der Frauenkommission (kooptiert): Edith Stock
- **Kardinal König Kunstfonds** (1. Oktober 2023)
Mitglied: Mag. Günther Jäger
- **Andreas-Petrus-Werk** (11. September 2023)
Interimistischer Nationalsekretär:
KR Dr. P. Gottfried Glaßner OSB
- **Dienstbeendigung**
Univ.-Doz. Dr. P. Michael Köck OSB als Pfarrprov. Salzburg-Leopoldskron-Moos
Br. Klaus Hüls Sam. FLUHM als Kirchenrektor Hilariberg und priesterlicher Mitarbeiter

53. Mitteilungen

- **Neue Adresse:**
KR Kan. Mag. Franz Lusak,
Tassiloweg 2/4, 5163 Mattsee, Tel. 0676/8746-8081
GR Mag. Karl Steinhart,
Gaisbergstraße 9e-3/4, 5020 Salzburg

- **Literaturhinweise**

David Steindl-Rast: Und ich mag mich nicht bewahren. Vom Älterwerden und Reifen, Tyrolia Verlag, ISBN 978-3-7022-3184-2

Der aus Wien stammende Benediktiner David Steindl-Rast, der jetzt im Europakloster Gut Aich lebt, ist ein weltweit gefragter Gesprächspartner. In diesem kleinen Buch bringt er seine Lebenserfahrung auf den Punkt und gibt Einblick in sein geistliches Vermächtnis. Im Alltag bedrängen uns viele Fragen, die uns in Angst verstricken können. Diesen stellt Bruder David vier „bewegende“ Fragen entgegen: Wonach sehnen wir uns? – Wie können wir überstehen? – Woran reifen wir? – Was tröstet uns? Er ermutigt uns, im Jetzt zu leben und uns dem zu stellen, wonach wir uns im Tiefsten unseres Lebens sehnen. Am Beispiel von Gedichten von Joseph von Eichendorff und Rainer Maria Rilke ermutigt David Steindl-Rast dazu, den Herausforderungen des Lebens in einer Haltung des Vertrauens und der Dankbarkeit zu begegnen.

Enzo Bianchi: Und dann? Nachdenken über den eigenen Abschied oder: Ein Hoch aufs Leben! Verlag Neue Stadt, ISBN 978-3-7346-1321-0

Eine einfühlsame Annäherung an ein Thema, das gern beiseitegeschoben wird: der eigene Abschied.

Der international angesehene Autor hilft, Scheu und Blockaden zu überwinden: Weil er Räume öffnet, in denen alle Fragen und Ängste – auch seine eigenen – Platz haben. Weil er sie behutsam und unaufdringlich in einen Horizont der Hoffnung stellt. Weil er zeigt, wie viel wir an Leben gewinnen, wenn wir das Sterben als Teil des Lebens begreifen. Und weil er so gewinnend von seiner persönlichen Hoffnung auf ein „Danach“ spricht – im Wissen: „Liebe sät Ewigkeit, schon hier.“

Eduard Nagel: Ich bleibe. Weil die Kirche auch meine Kirche ist, Rediroma-Verlag, ISBN 978-3-98885-012-6

Es sind viele, die heute aus der Kirche austreten. Missbrauch, Skandale, Vertuschung, Verweigerung, sich Fakten zu stellen – all das erzeugt nur mehr Überdruss. Nagel schreibt: Ich bleibe, weil die katholische Kirche auch meine Kirche ist. Mir selbst muss ich nun allerdings die Frage stellen: Ja, was tue ich für diese meine Kirche? Damit etwas sichtbar, hörbar wird davon, was sie von ihrem Wesen her ist – bleibende Präsenz des menschgewordenen Wortes Gottes. Er erzählt von seinem Leben in und mit dieser Kirche. Warum er trotz Enttäuschungen und Skandalen und trotz persönlicher Verletzungen bleibt. Dabei erzählt er Geschichten aus seiner Erinnerung

– von Erfahrungen mit und in der Kirche, von Wundern und Wundern und von dem, was daraus folgt.

Bibel heute 3/23: Behinderung

Der Blick auf Behinderung hat sich in den letzten 25 Jahren gewandelt. Nicht das körperliche Defizit, das behandelt werden muss, steht im Zentrum, sondern die Frage, wie Teilhabe, Grundfreiheiten und Menschenrechte für behinderte Menschen verwirklicht werden. Auch die Heftausgabe von Bibel heute spiegelt diesen Perspektivwechsel. Anhand der Bartimäus-Geschichte wird deutlich, wie Jesus das Gefälle zwischen Helfendem und Bedürftigem aufhebt. In weiteren Beiträgen werden die amerikanische Theologin Nancy L. Eiesland und ihre „Befreiungstheologie der Behinderung“ vorgestellt. Außerdem geht es um die Frage: Wie können Heilungsgeschichten inklusiv gelesen werden, ohne Menschen mit Behinderung zu kränken? Wie diskriminierend sind Bibelübersetzungen, wenn sie das Wort „Krüppel“ verwenden? Verschiedene Menschen, die mit Behinderung leben, beschreiben ihre Lieblingsbibelstelle. Außerdem werden die Projekte des Katholischen Bibelwerks e.V. zu Bibel in Leichter Sprache vorgestellt.

Bibel und Kirche 3/2023: Die Macht des Erzählens

Der Kampf ums Narrativ ist spätestens seit dem Ukraine-Krieg wieder brisant geworden. Denn, bewusst oder unbewusst: Erzählungen wirken stärker und nachhaltiger als Tatsachenberichte. Das weiß auch die Bibel. Sie wählt genau, was sie wie wann und warum erzählt. Das neue Heft von „Bibel und Kirche“ geht den biblischen Erzählstrategien nach und wirft auch einen Blick auf spätere Weitererzählungen. Nicht zuletzt widmen wir uns auch der heute immer beliebter werdende Methode „Bibelerzählen“.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.ed.s
Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 11

November

2023

Inhalt

55. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not:
Durchführungshinweise. S. 102
56. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Diakonenweihe
am 10. Dezember 2023. S. 103
57. Personalnachrichten. S. 103
58. Mitteilungen. S. 104

55. Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not: Durchführungshinweise

Die Adventsammlung stellt dieses Jahr das Thema Schulen für Afrika in den Mittelpunkt. Wir arbeiten mit erfahrenen Partnerorganisationen an der Verbesserung der Schul-Bildung. Im Rahmen der Adventsammlung bitten wir um Unterstützung für Kinder und Schulen. Zum Beispiel in der Dem. Rep. Kongo: Hier setzt sich der aus unserer Diözese stammende Herz Jesu Missionar P. Peter Laschan in Salzburgs Partnerdiözese Bokungu-Ikela für Schulen mitten im Regenwald ein. Oder auch im Tschad, einem der ärmsten Länder überhaupt, wo Pater Sen Vellakada in Doba eine Schule aufgebaut hat. Dafür wird er heuer mit dem Romero-Preis ausgezeichnet.

Bitte beachten Sie folgende Durchführungshinweise:

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Ausstellen der Adventkalender.
2. Am 2. Adventsonntag bitte das Hirtenwort des Erzbischofs verlesen und die Sammelsäckchen verteilen.
3. Liturgiebehelf, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die inhaltliche Befassung in pfarrlichen Gruppen, PGR u. a. Die Adventkalender dienen ebenfalls zur inhaltlichen und meditativen Begleitung durch den Advent. Sie sind heuer wieder als beliebter Türchenkalender zum Aufstellen gestaltet.
4. Es wird ersucht, den Opferstock im Advent gut sichtbar aufzustellen.
5. Die Kollekte, die Spenden der Sammelsäckchen und aus dem Opferstock (auch ganzjährig) bitte mit dem Vermerk „Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not“ und dem Namen der einzahlenden Pfarre auf folgendes Konto überweisen: AT51 2011 1842 3156 7400.
6. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
7. Es kommt manchmal vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Wir bitten daher um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
8. Spenden an SEI SO FREI sind von der Steuer absetzbar. Möchte jemand eine Spende im Rahmen der Kollekte von der Steuer ab-

setzen, bitte Betrag und persönliche Daten in die Liste für Spendenbestätigungen eintragen. Diese Liste liegt den Unterlagen zur Adventsammlung bei. Die ausgefüllte Liste bitte ans Diözesanbüro von SEI SO FREI senden: Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg.

9. Sollten Sie zur Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662 8047-7557, Wolfgang.Heindl@eds.at

Alle Infos zur Adventsammlung finden Sie auch unter
www.seisofrei.at/advent

56. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 10. Dezember 2023

Am 10. Dezember 2023, um 14.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Diakon geweiht:

- Jerry Angeles aus der Pfarre Heilige Eucharistie in Manila/Philippinen
- Michael Marschall aus der Pfarre Christus Erlöser in München
- Klaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee
- Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterach am Attersee

Die Weihekandidaten sollen am Sonntag, 26. November 2023, bei den Gottesdiensten den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Weihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten gedacht werden.

57. Personennachrichten

- **Metropolitan- und Diözesangericht**

Diözesanrichter: GR P. Emmeram Stacheder OFM

(1. November 2023)

*Ehebandverteidiger: MMag. DDr. Erwin Konjecic,
lic.iur.can. Dipl. Theol. Daniel Kretschmar, Dr. Josef J. Pletzer
(1. Oktober 2023)*

- **Datenschutz in der Erzdiözese Salzburg** (6. November 2023)

Referentin: Mag. Sandra Kaiser-Peer

- **Pfarrprovisor** (1. September 2023)

*Salzburg-St. Andrä: Domkap. Mag. Roland Rasser
(zus. zu Generalvikar und Dompfarre)*

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

*Filzmoos (Wallfahrtsseelsorge): Bernhard Maria Leo Werner
(1. November 2023)*

*St. Veit und Goldegg: Dipl. Theol. P. Francis Wumborti
Bakilatob SVD (18. Oktober 2023)*

- **Pfarrhelferin (1. September 2023)**

Zell am See-Schütteldorf: Barbara Rainer

- **Pastorale Mitarbeiterin (1. September 2023)**

Großarl: Sylvia Fritzenwallner

- **Dienstbeendigung**

GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer als Pfarrprov. Salzburg-St. Andrä (1. September 2023)

Lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr als Datenschutzreferentin (6. November 2023)

58. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

*GR Mag. Egbert Piroth
Nonntaler Hauptstraße 15
5020 Salzburg*

*KR Kan. Mag. Peter Röck
Gaisbergstraße 9c 4OG-Top3
5020 Salzburg*

- **Literaturhinweise**

Das neue SCHOTT Messbuch für die Wochentage der geprägten Zeiten, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-38240-6

Nach der erfolgreichen Neuausgabe der SCHOTT Messbücher für die Sonn- und Festtage (2018–2020) erscheint nun der erste Band des völlig überarbeiteten SCHOTT Messbuchs für die Wochentage und Gedenktage der Heiligen.

Der SCHOTT enthält die Originaltexte der authentischen Ausgabe des Messbuchs und des Messlektionars mit Einführungen zu den Lésungen. Das SCHOTT Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Es

dient darüber hinaus allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen im kirchlichen Dienst als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.

Karl Rahner: Gott erfahren – wie soll das gehen? Grünwald Verlag, ISBN 978-3-7867-3344-7

Das Wort „Gott“ kommt nicht nur in Gebetssprache vor, sondern ist auch sonst in aller Munde: von „um Gottes willen“ bis zu „Ach, du lieber Gott“. Doch gibt es diesen Gott wirklich? Und wenn ja, lässt er sich persönlich erfahren – so persönlich, wie es die sogenannten Mystikerinnen und Mystiker beschreiben? Muss man für eine solche Erfahrung spirituelle Höchstleistung betreiben? Nein, sagt Karl Rahner, und er zeigt auf, dass und wie jeder Mensch Gott erfahren kann – sofern man sich dabei von magischen Vorstellungen fernhält.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. November 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Nr. 12

Dezember

2023

*Christus, Erlöser aller Welt,
du Gottes einzig wahrer Sohn,
geboren aus des Vaters Schoß
geheimnisvoll vor aller Zeit.*

*Das kündet uns der große Tag,
der wiederkehrt im Jahreskreis,
daß du vom Thron des Vaters kamst
als Heiland, der die Welt erlöst.*

(Feier des Stundengebetes)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer
Auxiliariusbischof

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

MMag.
Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Vizekanzler

lic.iur.can.
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Inhalt

59. Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg. S. 111
60. Zählbogen. S. 116
61. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 116
62. Personalauskünfte. S. 116
63. Mitteilungen. S. 117

59. Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg

Geltungsbereich und Wirksamkeit

Die Veranlagungsrichtlinien werden vom Veranlagungsausschuss vorgeschlagen und sind vom Erzbischof, dem Konsistorium und dem Diözesankirchenrat zu beschließen bzw. zu genehmigen. Diese Veranlagungsrichtlinien sind eine Weiterentwicklung der Veranlagungsrichtlinien aus dem Jahr 2019 und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens für die Rechnungskreise Erzdiözese Salzburg Zentrale und Erzdiözese Salzburg Pensionsfonds. Keine Gültigkeit besteht für innerkirchliche Finanzhilfen.

§ 1 Veranlagungsausschuss

Zum Zwecke der Veranlagung von Finanzvermögen errichtet die Erzdiözese einen Veranlagungsausschuss.

Diesem Ausschuss gehören an:

- der Finanzkamerdirektor
- 2 Mitglieder des Konsistoriums
- 1 Mitglied des Diözesankirchenrates und
- der bzw. die Finanzkamerdirektor-Stellvertreter/in

Die Mitglieder werden vom Finanzkamerdirektor vorgeschlagen und vom Erzbischof auf drei Jahre bestätigt. Den Vorsitz führt der Finanzkamerdirektor, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Nach Bedarf können externe Berater vom Ausschuss geladen und beigezogen werden. Dem Veranlagungsausschuss obliegt – nach Vorschlag durch die Finanzkammer – die Auswahl des (der) Berater(s), des (der) Vermögensverwalter(s), der Banken, Depotbanken, Anlagen (so weit nicht von einem Vermögensverwaltungsauftrag erfasst), etc.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens 4 Mitgliedern des Ausschusses notwendig, darunter zumindest 2 Mitglieder von Konsistorium und/oder Diözesankirchenrat. Von mehreren Finanzkamerdirektor-Stellvertretern ist jeweils nur einer stimmberechtigt. Grundsätzlich wird eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt. Sollte diese nicht erzielbar sein, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss tagt zumindest halbjährlich. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei nicht gege-

bener Beschlussfähigkeit oder bei besonderer Dringlichkeit, kann eine Beschlussfassung auch im Umlaufwege erfolgen. Das Mehrheitsverhältnis bei einer schriftlichen Abstimmung ist nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen Stimmrechte zu ermitteln.

§ 2 Finanzkammer

Die Finanzkammer ist für die administrative Abwicklung, Buchhaltung, Kontrolle und das interne Berichtswesen in Bezug auf diese Veranlagungsrichtlinien verantwortlich. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe eines (oder mehrerer) fachlich versierten(r), unabhängigen(r) Berater(s) bedienen.

Von der Finanzkammer bzw. vom (von den) Berater(n) ist ein halbjährlicher Bericht für den Veranlagungsausschuss zu erstellen. Dabei soll ein Soll-Ist-Vergleich die Entwicklung darstellen. Der Erzbischof, das Konsistorium und der Diözesankirchenrat sind zumindest im Rahmen der Jahresabschluss- und Budgetsitzungen über die Entwicklung der Veranlagungen zu informieren.

Der Bericht hat Aussagen zu enthalten über: Erfolgsentwicklung, erfolgte Ausschüttungen, Risikoeinschätzung, ethische Portfolioqualität sowie künftige Entwicklung der Veranlagung.

Die Auswahl der (des) Berater(s), des (der) Vermögensverwalter(s), der Banken, Depotbanken, Anlagen (soweit nicht von einem Vermögensverwaltungsauftrag erfasst) etc. obliegt dem Veranlagungsausschuss nach Vorschlag durch die Finanzkammer.

§ 3 Veranlagungsrichtlinien

Es gelten folgende Rahmenbedingungen für die Veranlagung des Finanzvermögens, und zwar jeweils für jeden Rechnungskreis in separater Betrachtungsweise:

3.1 Anlageprinzipien

Für Zwecke der Veranlagung des Finanzvermögens ist eine kapitalerhaltende Strategie mit ausgewogener Risikostreuung zu verfolgen, und es ist auf die Liquidität der genannten Rechnungskreise zu achten. Die Ethikkriterien und -richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweiligen Fassung (zuletzt: „Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften Österreich“, kurz „FinAnKo“, gemäß Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 78 vom 1. Mai 2019) sind zu beachten.

3.2 Anlageinstrumente

Das Finanzvermögen kann in

- Sparbücher, Bankguthaben oder Festgelder;
- Anleihen von Sovereigns (Staaten, Gliedstaaten, Kommunen, u.Ä.), supranationalen Emittenten sowie Banken oder Unternehmen;
- andere verzinsliche Wertpapiere, einschließlich strukturierter Anleihen;
- Immobilien, Aktien, aktienähnliche und hybride Instrumente (z.B. Wandel- und Optionsanleihen, Aktienanleihen) entweder direkt oder über Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente;
- Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente in Microfinance, Rohstoffe und Edelmetalle;
- Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger veranlagt werden.

Derivate dürfen nur zum Zwecke der Risikosteuerung eingesetzt werden.

In Alternative Investments (Private Equity- und Venture Capital-Fonds, etc.) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter darf nur nach eingehender Prüfung insbesondere hinsichtlich Volatilität und Downside-Risiko, Beitrag zum Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios, rechtliche und steuerliche Konstruktion, Nachschusspflichten, Transparenz und Investment Style investiert werden.

Eine Anlage in Alternative Investments und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter, die diese Kriterien nicht zur Zufriedenheit erfüllen, darf nicht getätigten werden.

Grundsätzlich nicht investierbar sind Hedgefonds sowie Anlageinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (z.B. GmbH-Anteile, Darlehen), Instrumente mit signifikantem Fremdkapital-Leverage oder Ertragsmodellen, die auf einer Domiziliierung in einer Steueroase basieren. Von der Anforderung der Handelbarkeit ausdrücklich ausgenommen sind die oben genannten Immobilien sowie Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger.

3.3 Anlageziel

Das Finanzvermögen dient vornehmlich der Deckung langfristiger Pensionsverpflichtungen, der Absicherung von pfarrlichen Einlagen und von baulichen Maßnahmen. Ziel ist es, langfristig eine Rendite zu erwirtschaften, die 100 bis 200 Basispunkte (=1% bis 2%) über dem

3 Monats-EURIBOR liegt. Es ist mit Priorität darauf Bedacht zu nehmen, dass das Kapital mittel- bis langfristig erhalten bleibt.

3.4 Risikoklassen

Zur Festlegung einer verbindlichen Risikostrategie werden folgende Risikoklassen benannt:

RISIKOKLASSE 1:

- EURO-Bankguthaben, -Spar- und -Geldmarkteinlagen und -Festgelder bzw. -Geldmarktfonds (Durchschnittsrating: mind. AA-);
- kurzlaufende EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten (Rating: mind. AA-) bzw. Fonds, die ausschließlich oder weitestgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. AA-).

RISIKOKLASSE 2:

- EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten sowie Banken und Unternehmen (Rating: mind. A-);
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder weitgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. A-).

RISIKOKLASSE 3:

- EURO-Anleihen (Rating BBB+ bis mind. BBB-) und Fremdwährungs-Anleihen (Rating mind. BBB-) jeglicher Emittenten;
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. BBB-) - einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von unter 50%;
- Immobilien bzw. Immobilienfonds und Microfinance-Fonds;
- Darlehen und Kredite für Immobilienfinanzierungen der Erzdiözese Salzburg oder ihr nahestehender Rechtsträger.

RISIKOKLASSE 4:

- EURO und Fremdwährungs-Anleihen jeglicher Emittenten (Rating BB+ und tiefer);
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: BB+ und tiefer),
- Aktien, aktienähnliche oder hybride Instrumente in Standardwerte aus entwickelten Märkten;
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren – einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von über 50%;
- strukturierte Anleihen.

RISIKOKLASSE 5:

- Aktien oder aktienähnliche Instrumente in Nebenwerten aus entwickelten Märkten sowie Aktien aus Emerging Markets;
- bzw. Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren;
- Fonds und Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle;
- Alternative Investments (insb. Hedgefonds, Private Equity- und Venture Capital-Fonds) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter.

Die Zuordnung der einzelnen Anlagen zu den Risikoklassen erfolgt jeweils auf der Ebene, auf der die Gestaltung durch die Erzdiözese Salzburg bzw. ihre(n) Vermögensverwalter erfolgt. Für eigene Spezialfonds erfolgt diese auf Einzeltitelebene. Für Publikumsfonds sowie Spezialfonds, in denen die Erzdiözese Salzburg keinen wesentlichen Einfluss besitzt, erfolgt diese auf Fondsebene.

3.5 Veranlagungsgrenzen

Es gilt folgende Risikostreuung:

Die Veranlagungen erfolgen je Risikoklasse in folgenden Bandbreiten:

Risikoklasse	Minimum	Neutral	Maximum
Klasse 1	0%	5%	100%
Klasse 2	0%	35%	70% (+30% wenn RK3+4+5=0%)
Klasse 3	0%	35%	50% (+35% wenn RK4+5 = 0%)
Klasse 4	0%	$\leq 25\%$	30% (+5% wenn RK5 = 0%)
Klasse 5	0%	< 5%	5%

Derivate zur Risikosteuerung werden jenem Anlageprodukt zugeordnet, auf die sich ihre Risikosteuerungsfunktion bezieht.

Wird eines der vorgenannten Maxima über- bzw. Minima unterschritten (z.B. aufgrund von Kursschwankungen oder Umgruppierungen von Fonds), ist unter Vermeidung von Vermögensverlusten die Wiederherstellung der Grenzen anzustreben. Das Maximum einer Risikoklasse darf jedoch soweit überschritten werden, als darüberliegende Risikoklassen nicht ausgeschöpft sind.

Die Novellierung der Veranlagungsrichtlinien wurde in der gemeinsamen Sitzung des Konsistoriums und des Diözesankirchenrates am 7.7.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Veranlagungsrichtlinien 2019 sind damit außer Kraft gesetzt.

60. Zählbogen

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matriken-führenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt (in digitaler Form über das Matrikenreferat).

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens 15. Jänner 2024 an das Matrikenreferat zurückzusenden.

Der Zählbogen ist als Excel-Datei abrufbar:

[www.xls.at/ordinariat --> Formulare](http://www.xls.at/ordinariat-->Formulare)

Wer die Excel-Tabelle verwendet, wird gebeten, diese per E-Mail an das Matrikenreferat (matrike@eds.at) zu senden.

61. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den dauernden Ruhestand von Priestern mögen bis spätestens 31. Jänner 2024 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über den Generalvikar einzureichen.

Das Personalreferat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern, Pfarrassistentinnen und Pfarrasistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 15. Jänner 2024 dem Generalvikar schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat (0662 8047-1600) erhältlich.

62. Personennachrichten

- **Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg**

Mitglied: Mag. P. Johannes Feierabend OSB (12. Dezember 2023)

- **Dekanat Saalfelden** (24. November 2023)

Dechant: Mag. Alois Moser

Stellvertreter: Mag. Franz Auer

- **Pfarrprovisor** (1. September 2023)

Mattsee: Mag. Alois Ramsauer

- **Pfarrvermögensverwalter**

Going: Horst Grottenthaler (15. November 2023)

Bischofshofen: Monika Hörmann (17. November 2023)

- **Blindenapostolat der Erzdiözese Salzburg**

Diözesane Vertreterin: Katharina Spitzer (20. November 2023)

- **Sendung in den pastoralen Dienst** (12. November 2023)

Josef Auer

Mag. Elisabeth Eberhardt

Patrik Ehrenberger

Nicole Endres

B.A. Siegfried Förstl

Michael Klauser

Martin Schiessel

Julia Simmerstatter M.A.

- **Todesfälle**

OStR Msgr. Franz Krispler, Religionsprofessor i. R., geboren am 2. 7. 1933, Priesterweihe am 14. 7. 1957, gestorben am 9. 11. 2023.

KR Dr. P. Gottfried Glaßner OSB, Nationalsekretär des Andreas-Petrus-Werkes, geboren am 15. 4. 1950, Priesterweihe am 29. 6. 1976, gestorben am 1. 12. 2023.

63. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststelle**

Kirche Direkt: 27. 12. 2023 – 5. 1. 2024

- **Monatsaussendungstermine 2023**

Um zu gewährleisten, dass Beilagen zur Monatsaussendung mitgesandt werden, ist eine Einlage in den Pfarrfächern bis 10. des jeweiligen Monats nötig.

16.01.2024	19.02.2024	19.03.2024
------------	------------	------------

16.04.2024	15.05.2024	17.06.2024
------------	------------	------------

16.07.2024	19.08.2024	16.09.2024
------------	------------	------------

16.10.2024	18.11.2024	17.12.2024
------------	------------	------------

- **Literaturhinweise**

Heiliger Dienst 3/23: EIN OFFENES PROJEKT. 60 Jahre Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils

Am 4. Dezember 1963 wurde als erstes Ergebnis des Zweiten Vati-

kanischen Konzils die Liturgiekonstitution verabschiedet – mit dem Ziel, „das christliche Leben unter den Gläubigen zu vertiefen“ (Art. 1) und das Leben der Kirche aus der Quelle der Liturgie grundlegend zu erneuern.

Rückbesinnungen zum 40. und zum 50. Jahrestag der Verabschiedung dieses Grundlagendokuments haben deutlich gemacht, dass mit der Erneuerung der Bücher für den Gottesdienst die Reform längst nicht abgeschlossen ist und manche Anliegen noch nicht in der Tiefe des kirchlichen Lebens angekommen sind.

„Offenes Projekt“ ist dieses Themenheft überschrieben. Zum 60-jährigen Jubiläum der Verabschiedung der Magna Charta der Liturgiereform werden ausgewählte Aspekte ihrer Rezeption betrachtet. Es wird Rückblick gehalten auf Entwicklungen, nachgefragt nach dem Potenzial für gegenwärtige und künftige Herausforderungen, etwa anstehende Erneuerungen infolge der tiefgehenden Umbrüche in Gesellschaft und Kirche.

Die Zeitschrift *Heiliger Dienst* steht seit ihren Anfängen 1946 im Dienst der liturgischen Erneuerung. Dass diese Zeitschrift durchgängig bis heute erscheint, ist ganz wesentlich P. Winfried Bachler OSB zu verdanken, dem der *Heilige Dienst* seit über drei Jahrzehnten besonders am Herzen liegt. Auf seine Initiative geht auch die Gründung eines Redaktionsteams im Jahr 1991 zurück. In Dankbarkeit und bleibender Verbundenheit ist deshalb dieses Themenheft P. Winfried Bachler OSB anlässlich seiner Emeritierung als Leiter des Österreichischen Liturgischen Instituts gewidmet.

Bibel heute 4/23: Lebenskunst – Weisheit

Die biblischen Weisheitsschriften sind sehr lebensnah. In ihnen geht es nicht um das Ansammeln von Wissen und Fakten, sondern darum, Gott und seine Weisung besser kennenzulernen und dieses Wissen in jeden Teil des eigenen Lebens einfließen zu lassen. Das macht aus ihrer Sicht glücklich und ist Lebenskunst. Die Heftausgabe gibt einen Überblick über die biblische Weisheit: ihre Schriften, Themen, Theologie und Leitmotive. Einzelne Bibeltexte werden besonders beleuchtet. Als besondere weibliche Figur wird die personifizierte Weisheit hervorgehoben. Auch der Frage, wie weisheitliche Denkfiguren das Neue Testament und das Reden über Jesus Christus beeinflusst haben, wird nachgegangen.

Bibel und Kirche 4/2023: Eine verborgene Macht? Magie und Zauberei in der Bibel

Magie war in der Antike fester Bestandteil des Miteinanders. Auch heute faszinieren Magie und Rituale. Und doch haftet der Magie etwas Irrationales an. Sie wird verknüpft mit Vorstellungen von Zauberei und Aberglauben. Ein Ausblenden von Magie und Ritual hilft jedoch nicht weiter. Welche Rolle spielen Rituale und magische Handlungen in der biblischen Überlieferung? Was ist erlaubt? Was ist verboten?

Welt und Umwelt der Bibel 4/23 (Nr. 110): Göttliches Element – Wasser in Bibel und Kult

Ohne Wasser kein Leben – heute ebenso wie in der Antike. Und daher wurde es auch als Gabe Gottes, als Geschenk der Gottheiten verstanden. Über den alltäglichen Gebrauch für Waschen, Kochen, Trinken hinaus hatte und hat Wasser eine wesentliche Funktion in religiösen Riten. Priester reinigten sich mit Wasser vor dem Opfer, Betende tauchten unter oder besprengten sich mit Wasser, ehe sie zum Heiligtum gingen, Wasser wurde als Opfergabe am Altar ausgegossen und Götterstatuen feierlich damit gewaschen. Ähnliche Riten finden sich in vielen Religionen, sei es in den biblischen Texten, in Ägypten, in griechischen Heiligtümern oder im Islam.

Erzb. Ordinariat**Salzburg, 10. Dezember 2023****lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**
Ordinariatskanzlerin**Mag. Roland Rasser**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIOZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernummer Nr. 6/1

Juni

2023

Agenda Liturgie

Perspektiven für die Zukunftsfähigkeit
liturgischen Feierns

Grundsätzliche Überlegungen

In der Feier der Liturgie ereignet sich Kirche als Volk Gottes, als Leib Christi und als Tempel des Heiligen Geistes. Das gilt vor allem für die Diözese als Ortskirche unter dem Vorsitz des Bischofs, aber auch seit vielen Jahrhunderten für die Pfarre unter Vorsitz des Pfarrers, der diesen Dienst stets im Auftrag des Bischofs versieht.

Gerade die Pfarrstruktur erfährt in unseren Diözesen in den vergangenen Jahrzehnten eine stetige Veränderung: Ein Pfarrer übt seinen Dienst gleichzeitig für mehrere Pfarren aus. Pfarren werden zu Pfarrverbänden oder noch größeren pastoralen Räumen zusammenge schlossen. Hauptamtliche Laien werden vermehrt nach den Möglichkeiten des kanonischen Rechts mit Verantwortung innerhalb dieser neuen Strukturen betraut. Die geographischen Räume, in denen das Heilsereignis Kirche organisiert wird, werden größer.

Bei den Auswirkungen auf die liturgischen Feiern spiegelt sich das bisher nur in einem geringen Ausmaß wider. Wird ein neuer Pfarrverband errichtet, so ist meist die erste und auch die einzige Frage, die dabei in Zusammenhang mit den liturgischen Feiern gestellt wird, wie sich die Gottesdienstzeiten am besten so organisieren lassen, dass in den einzelnen Teilgemeinden möglichst keine Veränderungen zu spüren sind. Daran lässt sich vielleicht aber auch umgekehrt ablesen, dass die neuen, größeren Räume kirchlicher Wirklichkeit zunächst als eine Frage der Organisation und der Verteilung von Ressourcen gesehen werden – in der Liturgie, aber auch insgesamt. Das ist auf Dauer nur dann möglich, wenn der neue, größere pastorale Raum rein dazu dient, den bisherigen Strukturen – also den Pfarren – das gewohnte pfarrliche Leben auch weiterhin zu ermöglichen. Und tatsächlich dürfte in den ersten Jahrzehnten genau das auch das – meist unausgesprochene – Ziel für die ersten Pfarrverbände gewesen sein. Inzwischen stellt sich aber die Frage, ob der pastorale Raum, der von seiner Struktur her zwischen Diözese und Pfarre angesiedelt ist, nicht auch Raum für das Heilsereignis Kirche und damit mehr als eine reine Zweckgemeinschaft zur Erhaltung des Status Quo sein könnte.¹

¹ Anmerkung zur Entstehung der „Agenda Liturgie“: Seit einigen Jahren konnte bei den Liturgieseminaren, die zwei Mal jährlich im Herbst und im Frühling in der Erzdiözese Salzburg stattfinden, beobachtet werden, dass im Laufe der Tagung – ausgehend vom jeweiligen Thema – stets gleiche Problemzonen angesprochen wurden: Wie geht das im Pfarrverband? Wie geht das, wenn der Pfarrer dafür keine Zeit hat? Wie kann das angestoßen werden, wenn die Feier der Liturgie zunächst so organisiert bleiben soll, wie sie ist? Aber auch: Was würden wir verlieren, wenn wir manche Änderung zulassen würden? Wie können wir unsere gewachsene Identität im neuen Zusammenhang wiederfinden? Gerade im Kontext mit dem Zukunftsprozess in unserer Erzdiözese

Die Liturgie ist ein bevorzugter Ort, an dem Kirche wirklich zum Ereignis des Heiles wird!²

1. Kirche wird wirksam in Gottes Wort und den Riten

Eine „volle, tätige und gemeinschaftliche Teilnahme“³ an der Liturgie setzt eine Grundhaltung voraus, die dem Hören auf Gottes Wort und der Gestaltung der rituellen Vollzüge der Kirche grundsätzlich zutraut, Gott und die Menschen, konkret Erfahrenes im hier und heute und das zeitlose Geschenk des Heiles miteinander in Verbindung zu bringen. Dabei gibt es immer auch unterschiedliche Grade der Betroffenheit und des Ausdruckes. Die liturgische Vielfalt ist daher ein entscheidendes Element, das Heilsereignis Kirche den Menschen und ihren jeweiligen Lebenssituationen zugewandt erfahrbar zu machen. So wird es ein Ziel sein, entsprechend der jeweiligen Talente und Ressourcen in den einzelnen Pfarren einer größeren pastoralen Einheit jeden Tag an unterschiedlichen Orten andere liturgische Feiern anzubieten. Dabei ist eine Balance auszuloten und immer wieder neu zu bestimmen: Einerseits gilt es, die gewachsene Identität in den Pfarren zu schätzen – vor allem durch die sonntägliche Versammlung. Andererseits heißt diese Identität zu leben nicht, sich von anderen abzugrenzen, sondern wahrnehmbar einzigartig für andere eine Gabe zu werden. Aus diesem Geben leben die Feiern im Pfarrverband. In all dem bleibt natürlich die Feier der Lebensgabe des Herrn in der Eucharistie zentrales Element und die tragende Säule allen liturgischen Tuns, zu der sich die Gemeinden möglichst oft versammeln sollen. Eucharistische Identität und missionarische Identität bedingen einander.

und den daraus entstandenen Arbeitsfeldern „Kirche in der Region“, „missionarische Pastoral“ und „Qualität in der Pastoral“ wurde das noch einmal stärker deutlich. Daher sollte das Liturgieseminar am 28. und 29. Februar 2020 sich einmal direkt mit der Fragestellung nach der Aufgabe der Liturgie in unseren größeren pastoralen Räumen beschäftigen. Das Ziel war, mit den rund 80 aus der gesamten Erzdiözese versammelten und meist seit vielen Jahren in liturgischen Belangen vor Ort sehr erfahrenen Menschen darüber ins Gespräch zu kommen und ihre Erfahrungen, Meinungen und Erwartungen zu bündeln. Dabei wurden gemeinsam Thesen formuliert, die dann der Liturgiekommision und dem Erzbischof zur weiteren Beratung vorgelegt wurden.

2 Vgl.: SC7: „...In der Tat gesellt sich Christus in diesem großen Werk, in dem Gott vollkommen verherrlicht und die Menschheit geheiligt werden, immer wieder die Kirche zu, seine geliebte Braut. Sie ruft ihren Herrn an, und durch ihn huldigt sie dem ewigen Vater. Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi; durch sinnfällige Zeichen wird in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d.h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen. Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht.“

3 Vgl.: SC 21.

- Beispiele für Gebets- und Liturgieformen über die Feier der Sakramente hinaus:
- Wort-Gottes-Feiern
- Andachten
- Segensgottesdienste
- Anbetung
- Stundengebet der Kirche
- Rosenkranzgebet,
- Gebet für Verstorbene angereichert um Schrifttexte und rituelle Elemente, wie das Entzünden von Kerzen.
- Gebet von St. Egidio
- Thomasgottesdienst (sogenannte „Thomasmesse“)
- Taizégebete
- Lobpreis
- Feiern mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B.: Kinderkirche)

2. Kirche wird zum Ereignis in den Menschen

Die äußere Struktur einer pastoralen Einheit dient der Gemeinschaft, in der Menschen in der Nachfolge Jesu ihren Glauben, ihre Hoffnung und ihre Liebe miteinander teilen. In aller Einmaligkeit und Unterschiedlichkeit bringen sie so zum Ausdruck, dass Christus in ihnen allen lebt und durch sie in der Welt wirkt. Auf diese Weise fördert die äußere Struktur die liturgische Feierkultur und umgekehrt wirkt die gemeinsame Feier des Christusmysteriums in der Liturgie auch zurück auf die äußere Struktur einer pastoralen Einheit. Gemeinsame Gottesdienste werden als Möglichkeit erkannt, auch im größeren pastoralen Raum Kirche zu sein. Aus dieser Erfahrung lernt die kleinere Einheit (Pfarre vor Ort) und wächst die größere. Beide schöpfen daraus neue Inspiration und gewinnen neue Identität.

- Welche Feiern gehören zur traditionellen Identität einer Pfarrgemeinde und brauchen Wertschätzung und Aufmerksamkeit?
- Welche Feiern werden gemeinsam gestaltet, um auch dem größeren pastoralen Raum eine Feiergestalt zu geben?
- Bei welchen Anlässen kann eine (Teil-)Gemeinde Gastgeberin für die anderen werden?
- Welche Talente sind vorhanden? Wie können die Talente zur gegenseitigen Bereicherung beitragen? Wo gibt es Bedarf an Aus- und Weiterbildungen?

- Wie kann das gemeinsame Feiern in einer oder mehreren Teilgemeinden für die missionarische Ausstrahlung über den „Tellerrand“ der Kerngruppen hinaus wirksam werden?

Beispiele:

- Erntedankgottesdienst aller Pfarren (der größeren Einheit) in der Natur
- Österlicher Emmausgang am Ostermontag-Morgen
- Jugendliturgie im Kerzenschein im schönsten Gewölbe des Dekanats
- Liturgie zum Pensionsantritt

3. Kirche wird wirksam in den Diensten

Wer in naher Zukunft für kirchliches Leben Verantwortung übernimmt, wird das in der Form von größeren pastoralen Einheiten tun, die eben erst lernen, aus ihrer gewohnten Pfarridentität in ein größeres Miteinander zu gelangen, und dabei Begleitung und Motivation, vor allem aber ein glaubwürdiges Vorbild brauchen.

Wird in der Ausbildung der größere pastorale Raum nur als ein Notnagel gesehen, dann wird das auch in der späteren Arbeit so wahrgenommen werden. Wird hingegen auch der größere pastorale Raum bereits während der Ausbildung als Ereignis von Kirche reflektiert und erkannt, fällt es leichter, auch später bei der konkreten Arbeit in diese Richtung zu motivieren. Entscheidend dafür ist eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen auch über die Berufsgruppen hinweg.

Es braucht im Bereich der Liturgie mehr Ausbildungsangebote, die von künftigen Hauptamtlichen, aber auch von Ehrenamtlichen *gemeinsam* wahrgenommen werden.

Im Beirat für Aus- und Weiterbildung werden prinzipielle Überlegungen über Formate angestellt, die für die Anliegen der skizzierten Grundlegung sensibilisieren. Deren konkrete Umsetzung geschieht dann in Zusammenarbeit mit dem Liturgiereferat.

Es wird vermehrt Kreativität entwickelt, welche Möglichkeiten es jetzt schon auf diözesaner Ebene gibt, Frauen zu Ämtern zu beauftragen.⁴

⁴ Hier gibt es mit der Öffnung bei den Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat ein neues Feld, dessen weitere Entwicklung es zu beachten und zu gestalten gilt.

- Es gibt für alle, die in der Pfarrpastoral arbeiten möchten, verbindliche liturgische Ausbildungsformate wie einen Grundkurs Liturgie, WGF-Kurs, Begräbnisleiterkurs etc. zu absolvieren.
- Die jeweiligen Verantwortlichen in der Priesterausbildung, der Ausbildung der ständigen Diakone sowie der künftigen Pastoralassistenten und -innen nehmen das Anliegen, die Ausbildungen übergreifend zu machen, in ihre jeweils spezifischen Ausbildungssprogramme auf.
- Diese Programme stehen auch für jene zur Verfügung, die ehrenamtlich, mit einer bischöflichen Beauftragung Leitungsdienste in der Liturgie übernehmen.

4. Kirche wird wirksam in den Räumen / an den Orten

Es ist notwendig, bei Pfarrübergaben in den größer werdenden Pastoralräumen auch die gefeierte Liturgie zum Thema zu machen. Was ist der Pfarre wichtig? Was der neuen Leitung? Was der Diözese? Gemeinsam werden Entwicklungslinien für die nächste Zeit festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Pfarre zu kurz kommt, was besonders für die kleineren gilt. Es darf aber auch jede Pfarre, auch die größeren, „etwas kosten“. Orientierung schaffen dabei die bereits vorhandenen Talente der Menschen und besondere Eigenheiten in den pfarrlichen Traditionen. Sie werden zum positiven Anstoß, gemeinsam zu feiern und im gemeinsamen Feiern miteinander zu teilen.

- Entlang der Überlegungen der „Agenda Liturgie“ wird die Feier der Liturgie als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten verstanden.
- Wo liegen die Schätze einer Gemeinde im liturgischen Bereich? Was war der bisherigen Leitung wichtig? Was wurde in der vergangenen Zeit gemeinsam gelernt und entwickelt?
- Vor welchen Herausforderungen steht die neue Leitung? Wie sieht die mit dem Wechsel verbundene neue pastorale Einheit aus?
- Welche Ziele können gemeinsam für die nächste Zeit festgelegt werden? Wo gibt es Möglichkeiten weiterer Entwicklung? Wo gibt es Potenzial für „Abschiede“?

- Ein eigener Arbeitskreis begleitet diesen Prozess. Er setzt sich am besten aus Mitgliedern der jeweiligen Liturgiekreise der einzelnen Pfarren zusammen. Eine enge Abstimmung mit dem Liturgiereferat der Erzdiözese ist dringend empfohlen.
- Wichtig ist eine gute Kultur der Qualitätskontrolle: Haben wir die angepeilten Ziele erreicht? Was ist gelungen – und warum? Was hat nicht funktioniert – und warum?

Der Text wurde von der Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg am 30. 11. 2022 gutgeheißen und vom Herrn Erzbischof nach Anhörung der Ratsgremien im Konsistorium am 1. März 2023 angenommen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juni 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIOZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernummer Nr. 12/1

Dezember

2023

Betriebsvereinbarung

betreffend

elektronische Zeiterfassung

Vorwort

Nachstehende Betriebsvereinbarung betreffend elektronische Zeiterfassung tritt in den Bereichen Ordinariat und Diözesanes Kirchenbeitragsreferat am 1. 12. 2023 in Kraft.

Die Umstellung auf das neue elektronische Zeiterfassungssystem erfolgt dabei in Etappen.

Sie gilt für alle DienstnehmerInnen des Ordinariates und des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates in der Erzdiözese Salzburg.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten daher nicht

- für Priester
- für DienstnehmerInnen der einzelnen Pfarren (z.B. Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, Reinigungskräfte, Mesnerinnen und Mesner, etc.) und
- für DienstnehmerInnen, die direkt bei selbstständigen juristischen Personen angestellt sind (St. Virgil, Borromäum, ...).

Als zuständige Auskunftspersonen stehen Ihnen die gewählten Betriebsräte, die MitarbeiterInnen des Amtes für Personal und der Personalverrechnung zur Verfügung.

Für Auskünfte Personalverrechnung bzw. Amt für Personal:

Roland Buchner, Tel.: 0662 8047-3155, roland.buchner@eds.at

Dr. Tamara Reiter, Tel.: 0676 8746-1606, tamara.reiter@eds.at

Bei allen in dieser Betriebsvereinbarung verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

I. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle DienstnehmerInnen des Ordinariates und des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates in der Erzdiözese Salzburg.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Basis dieser Betriebsvereinbarung bilden kirchen- und zivilrechtliche Grundlagen wie die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes idjgF, des Arbeitszeitgesetzes idjgF, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung idjgF, des Datenschutzgesetzes idjgF, die Bestimmungen der Dienst- und Bezugsordnung idjgF sowie die Bestimmungen der „Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit“ idjgF.

III. Grundsätzliches

Das elektronische Zeiterfassungssystem (BMD) dient der Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht gemäß § 26 AZG idjgF. Es dient der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, der transparenten und einheitlichen Erfassung von Arbeits- und Abwesenheitszeiten sowie der Unterstützung der Dienstvorgesetzten in der Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich Arbeitszeit (Einhaltung Arbeitszeiten und gesetzlicher Ruhezeiten).

Das Zeiterfassungssystem dient in keiner Weise einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle der DienstnehmerInnen, sondern darf nur für jene Zwecke genutzt werden, die in dieser Betriebsvereinbarung ausdrücklich angeführt sind.

IV. Systemdarstellung und Systemeinsatz (Darstellung in der IT)

- a. Software
 - BMD HRM-Zeiterfassung
- b. Hardware

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Betriebsvereinbarung keine. Es können jedoch zukünftig Terminals sowie Handy-Apps zum Einsatz kommen.

V. Arbeitszeiterfassung

Die Zeiterfassung erfolgt durch die DienstnehmerInnen nach Möglichkeit täglich. Die Eingabe erfolgt via Web-Browser.

Für DienstnehmerInnen ohne Zugang zu einem Erfassungsgerät erfolgt der Eintrag durch eine beauftragte Person.

Einträge können die DienstnehmerInnen bis 7 Tage rückwirkend vor-

nehmen, danach sind sie nur mit Autorisierung durch die jeweiligen Dienstvorgesetzten möglich.

Die DienstnehmerInnen haben bis zum 10. des Folgemonates die monatliche Zeiterfassung zu autorisieren (=Monatsabschluss), damit der/ die jeweilige Dienstvorgesetzte diese zeitnah überprüfen und freigeben kann.

Der/die Dienstvorgesetzte muss darüber hinaus Folgendes genehmigen oder ablehnen: Sonderurlaube, Pflege- und Betreuungsfreistellungen sowie Exerzitien.

VI. Datenspeicherung und Datenverwendung

Sämtliche Daten werden durch die Erzdiözese Salzburg zentral gespeichert. Die Stamm- und Arbeitszeitdaten werden für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Es werden im Zeiterfassungssystem folgende firmen- bzw. personenbezogene Stammdaten sowie Abwesenheits- und Arbeitszeitdaten verarbeitet:

- Dienstgeberin
- Vor- und Zuname
- Dienststelle
- Arbeitszeitmodell (Gleitzeitmodell und Wochenmodell)
- Vorgesetzte(r)
- Abwesenheiten wie beispw.: Arztbesuch, Krankheit, Urlaub, Sonderurlaub, Exerzitien, Pflege- und Betreuungsfreistellungen, Berufsschule sowie Seminare.
- Arbeitszeiten, Homeofficetage, Dienstreisen
- Personalnummer
- Akademischer Grad, Berufstitel
- Kostenstelle

Personenbezogene Daten dürfen nur ausgewertet werden, sofern die Verwendung dieser Daten ausschließlich der Erfüllung von Verpflichtungen dient, die sich aus Gesetzen, der Dienst- und Bezugsordnung, Betriebsvereinbarungen oder dem Dienstvertrag ergeben.

Das elektronische Zeiterfassungssystem wird u.a. verwendet für:

- Erfassung von Arbeitszeiten sowie die daraus resultierenden Zeitsalden
- Erfassung sämtlicher vereinbarter Arbeitszeitmodelle der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit idgF sowie Bildungsteilzeiten, Altersteilzeiten, etc.
- Berechnung von zuschlagspflichtigen Zeiten

- Abbildung von Abwesenheitszeiten ist § 8 Abs. 3 AngG
- Verwaltung von Urlauben und Gleitzeitkonten
- Bereitstellung der Daten für Verrechnung auszuzahlender Zeitguthaben

Die DienstnehmerInnen haben das Recht, Daten richtigzustellen bzw. löschen zu lassen, wenn sie nicht richtig sind oder für den vorgesehenen Zweck nicht mehr erforderlich sind.

Soweit Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten (z.B. Land Salzburg, Land Tirol, Sozialministeriumservice, Ministerien,...) nachzukommen ist, werden personenbezogene Daten nur in einer Form weitergegeben, die keine Rückschlüsse auf einzelne DienstnehmerInnen zulässt. Ausgenommen sind Verträge, in denen die personenbezogene Abrechnung Voraussetzung für eine Förderung bzw. Kooperation ist. Der Betriebsrat hat Einsichtsrecht in diese Verträge.

VII. Zugriffsberechtigungen, Rolle der Dienstvorgesetzten, Delegation

Zugriff auf alle Daten hat die Personalverrechnung sowie das Amt für Personal.

Die Dienstvorgesetzten sind verantwortlich für die Einschulung neuer DienstnehmerInnen auf das anzuwendende Zeiterfassungssystem. Ihnen obliegt die regelmäßige Kontrolle der Aufzeichnungen der Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Entscheidung über Anträge aller ihnen zugeordneten DienstnehmerInnen. Die jeweiligen Monatsabschlüsse werden von den Vorgesetzten überprüft und freigegeben. Das Recht zur Genehmigung und Einsicht in die Arbeitszeitkonten können die Dienstvorgesetzten an eine andere Person innerhalb der Abteilung delegieren. Die betroffenen DienstnehmerInnen sind darüber zu informieren.

Die jeweiligen Personalverantwortlichen und/oder LeiterInnen der Ämter haben Leserechte hinsichtlich der ihnen zugeordneten DienstnehmerInnen.

VIII. Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Betriebsrates

Der jeweilige Betriebsrat hat das Recht, die Arbeitszeitkonten aller von ihm vertretenen DienstnehmerInnen einzusehen. Dazu wird dem jeweiligen Betriebsrat eine Leseberechtigung für die Zeitaufzeichnungen (= Auswertungen -> Ausdruck Zeitbuchungen -> Monatsjournal mit Bewertung) eingerichtet.

Bei Systemveränderungen ist der jeweilige Betriebsrat im Voraus zu informieren. Sind Anpassungen der Betriebsvereinbarung notwendig, so werden unverzüglich entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Mitglieder der jeweiligen Betriebsräte sind berechtigt, an allen Schulungen zum elektronischen Zeiterfassungssystem teilzunehmen.

IX. Unterweisung und Information

Allen DienstnehmerInnen wird für die Bedienung des Zeiterfassungssystems ein Anwenderhandbuch zur Verfügung gestellt. Dienstvorgesetzte, die für die Einschulung verantwortlich sind, erhalten eine entsprechende Ergänzung zum Handbuch.

X. Inkrafttreten

Die Betriebsvereinbarung tritt in den Bereichen Ordinariat und Diözesanes Kirchenbeitragsreferat am 1. 12. 2023 in Kraft und ist bis 30. 11. 2025 befristet. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine/r der VertragspartnerInnen schriftlich und nachweislich bis längstens 3 Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer (Zeitpunkt des Einganges beim/bei der VertragspartnerIn) gegenüber dem/der anderen VertragspartnerIn erklärt, die Betriebsvereinbarung über die Geltungsdauer nicht fortsetzen zu wollen. Während dieser Kündigungsfrist sind Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zu führen.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die Betriebsvereinbarung elektronische Arbeitszeiterfassung des diözesanen Kirchenbeitragsreferates.

Anlage: Berechtigungskonzept BMD-Zeiterfassung in der Erzdiözese Salzburg

Salzburg, am 24. 11. 2023

Für die Dienstgeberin

**Ordinariatskanzlerin KR lic.iur.can.
Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr**
Vorsitzende der Personalkommission

Für die Dienstnehmer

Innenvertretung
Johann de Lorenzo
Vorsitzender des Betriebsrates
Diözesanes Kirchenbeitragsreferat
Felix Kaiblinger, LL.M.
Vorsitzender des Betriebsrates
Ordinariat

Berechtigungskonzept BMD-Zeiterfassung in der Erzdiözese Salzburg

Grundsätzliches:

Jede(r) Dienstnehmer(in) hat Zugriff auf seine/ihre eigenen Zeiterfassungsdaten (Zeitbuchungen, Zeitplanung [geplante Abwesenheiten]).

Sämtliche Änderungen (Neuanlagen, Änderungen, Löschen) von Zeitbuchungsdaten und Zeitplanungsdaten werden intern protokolliert unter Aufzeichnung von Änderungs-User, Änderungsdatum, Änderungs-Uhrzeit und Änderungsprogramm (Funktion, mit der die Änderung durchgeführt wird, z. B. Zeitbuchungen bearbeiten, Buchen Touch, Änderungsantrag etc.).

Protokolle & Logdateien können nicht verändert werden, auch nicht durch BMD-vollberechtigte Benutzer.

Bloße „Einsichtnahmen“ (z. B. Ansicht von Zeitbuchungen an bestimmten Tagen etc.) werden nicht protokolliert (BMD-systemseitig nicht vorgesehen).

Berechtigungen nach MitarbeiterInnengruppen:

„Standard“-Zeiterfassungs-MitarbeiterIn:

Zugriff auf eigene Zeitbuchungen und Zeitplanung, kann 7 Tage rückwirkend manuell Zeitbuchungen erfassen, darüber hinaus Beantragung der Änderung mittels Änderungsantrags erforderlich. Erfassung ganztägiger Abwesenheiten ohne Beschränkung auf 7-Tages-Regel möglich.

Führungskräfte (Dienstvorgesetzte):

Zugriff auf eigene Zeitbuchungen und Zeitplanung, sowie auf Zeitbuchungen und Zeitplanung der ihnen am Mitarbeiterstamm zugeordneten MitarbeiterInnen (Feld „Abteilungsleiter“). Der Zugriff umfasst Lese- sowie Schreibrechte (erforderlich, damit Führungskräfte Krankenstand für MitarbeiterInnen eintragen können), ebenfalls beschränkt auf die 7-Tage-Grenze.

Führungskräfte haben keinen Zugriff auf Personalstammdaten (Adresse, etc.) sowie gehalts- oder lohnbezogene Daten.

Personalverantwortliche und/oder LeiterInnen der Ämter:

Zugriff auf eigene Zeitbuchungen und Zeitplanung, sowie auf Zeitbuchungen und Zeitplanung der ihnen am Mitarbeiterstamm zugeordneten MitarbeiterInnen (Feld „Abteilungsleiter“), analog Führungskräfte.

Zusätzlich hat diese Personengruppe Lesezugriff (Zeitbuchungen und Zeitplanung) auf sämtliche MitarbeiterInnen, die der jeweiligen „Abteilung“ am Personalstamm zugeordnet sind.

Diese Personengruppe hat ebenfalls keinen Zugriff auf Personalstammdaten (Adresse, etc.) sowie gehalts- oder lohnbezogene Daten.

SachbearbeiterIn Personalverrechnung:

Die SachbearbeiterInnen der Personalverrechnung haben Lese- und Schreibzugriff auf sämtliche Zeiterfassungsdaten inkl. Protokolle & Logdateien. Protokolle & Logdateien können nicht verändert werden, auch nicht durch BMD-vollberechtigte Benutzer.

Amt für Personal:

Das Amt für Personal hat Lesezugriff auf sämtliche Zeiterfassungsdaten.

Stand: 23. 11. 2023

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Dezember 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg



Verordnungsblatt

Verordnungsblatt des Jahres 2023

Salzburg 2023

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

S a c h v e r z e i c h n i s

A

Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not: Durchführungs-hinweise. S. 102

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 89: Hinweis. S. 2, 50

ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg: Errichtung. S. 66

ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 82

ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 66

B

Baueingaben zum Haushaltsplan 2024. S. 72

Beauftragung und Weihen 2022. S. 16

Begräbnisleiter:innen, ehrenamtliche: Ausbildungskurs. S. 61, 95

Benedikt XVI., Papst emeritus, verstorben. S. 2

Benedikt XVI.: Regelungen anlässlich des Todes. S. 2

Berger-Seemüller-Lepra-Stiftung: Klarstellung: staatliche Rechts-persönlichkeit. S. 14

Bischofssynode 2023: Gebet mit Erzbischof Lackner in Vorbereitung auf die XVI. Ordentliche Generalversammlung. S. 50

C

Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 22

Covid: Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste: Auf-hebung. S. 78

D

Dekanat Salzburg Zentralraum: Pfarrverbände. S. 90

Diakonenweihe am 10. Dezember 2023: Bekanntgabe der Weihe-kandidaten. S. 103

Diözesantarife: aktuelle Fassung. S. 7

E

Engelbert-Kolland-Gemeinschaft: Genehmigung des öffentlichen kirchlichen Vereines zur Tätigkeit auf Dauer. S. 46

Erentrudis-Stiftung: novelliertes Statut. S. 50

F

Firmung im Dom zu Salzburg. S. 14

Firmungen 2023. S. 10, 28, 39, 50

Führungsgrundsätze in der Erzdiözese Salzburg. S. 91

G

Gehaltsschema 2023 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 3

Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2023 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 5

Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2023 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 6

Glockenläuten: Hunger und Klimawandel. S. 78

K

Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg:

Anhang 2023. S. 29

Kommunionhelfer/innen: Einführungskurs. S. 15, 82

L

Landesfeiertag in Tirol: Hoher Frauentag. S. 78

M

Organisationsentwickler/in und Gemeindeberater/in:

Ausbildung. S. 32

P

Papst emeritus Benedikt XVI. verstorben. S. 2

Papst emeritus Benedikt XVI: Regelungen anlässlich des Todes. S. 2

Pensionierung und Veränderungswünsche: Ansuchen. S. 116

Pfarrausschreibung. S. 39, 46

Pfarrverbände im Dekanat Salzburg Zentralraum. S. 90

Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste (Covid):
Aufhebung. S. 78

S

St.Erentrudis-Stiftung: novelliertes Statut. S. 50

Stiftung „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 66

Stiftung „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich Ar-Mut teilen. S. 82

Stiftung „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg:
Errichtung. S. 66

V

Veränderungswünsche: Ansuchen. S. 116
Veranlagungsrichtlinien der Erzdiözese Salzburg. S. 111
Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2022. S. 16

W

Weihen 2022. S. 16

Z

Zählbogen 2023. S. 116

Nach Nr. 12 begebundene / beigelegte Hefte:

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2023
- Sondernummer 6/2: Agenda Liturgie
- Sondernummer 12/1: Betriebsvereinbarung betreffend elektronischer Zeiterfassung

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2024

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
www.eds.at

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
Herstellungsort: Salzburg